

Inhalt

Aufsätze

- Update: Die Klage auf Schadenersatz aus abgetretenem Recht und die (vermeintliche) Verjährung der Grundforderung
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe Seite 22
- EuGH stärkt Verbraucherrechte erneut – Die Reduzierung der Verjährungsfrist bei Gebrauchtwagen ist damit in der bisherigen Form nicht mehr möglich
Rechtsanwältin Magdalena Fritz, Passau und Deggendorf Seite 23
- Unfallbedingter Aufschlag auf den Mietwagen-Normaltarif
Michael Brabec, Berlin Seite 26

Rechtsprechung

1. Weitergehende Erkundigungspflicht nur bei vielfach überhöhtem Preis
Kammergericht Berlin, Urteil vom 05.04.2018, Az. 22 U 47/16
(Vorinstanz Landgericht Berlin, Urteil vom 02.03.2016, Az. 42 O 126/15) Seite 29
2. Keine Schadenminderungspflichtverletzung und keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Kasko
Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 15.05.2018, Az. 14 U 179/17
(Vorinstanz Landgericht Stade, Urteil vom 15.11.2017, Az. 2 O 199/17) Seite 32
3. Gutachten zu Mietwagenkosten mittels silverDAT-Mietwagenspiegel
Amtsgericht Jena, Urteil vom 14.02.2018, Az. 26 C 638/16 Seite 34
4. Nach Zeugenaussage: Preisnennung an den Geschädigten ist Irreführung
Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 13.11.2017, Az. 123 C 3069/17 Seite 36
5. Versicherer muss ein konkretes Angebot abgeben, wenn er den Geschädigten binden will
Amtsgericht Leverkusen, Urteil vom 13.03.2018, Az. 20 C 162/17 Seite 38

Kurz und praktisch Seite 39

Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*
Reinhard Ott, *Deining*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Update: Die Klage auf Schadenersatz aus abgetretenem Recht und die (vermeintliche) Verjährung der Grundforderung

Dieser Beitrag aktualisiert die in der Ausgabe 1-2018, Seite 2, vom Verfasser dargestellten rechtlichen Überlegungen und bezieht seither ergangene Beschlüsse und Urteile aus den Instanzen ein.

Zur Erinnerung die problemauslösende Konstellation:

Erst kurz vor Schluss der gegebenenfalls um die Zeit der vorgerichtlichen Verhandlungen gehemmten (§ 203 BGB) dreijährigen Verjährung des Schadenersatzanspruches wird durch den Geschädigten oder durch den Autovermieter als Zessionar verjährungshemmend Klage gegen den Schädiger – gegebenenfalls aus abgetretenem Recht des Geschädigten, im hier interessierenden Fall des Mieters des Unfallersatzfahrzeugs – eingereicht.

Nun wendet der Schädiger ein, der Anspruch des Autovermieters gegen den Mieter sei bereits verjährt. Also könne der Vermieter den Mietzinsanspruch gegen den Mieter gar nicht mehr durchsetzen. Der Mieter sei folglich nicht mehr mit der Mietzinsforderung des Vermieters belastet. Und so sei der Schaden für den Mieter entfallen. In seiner Rolle als Geschädigter habe der Mieter also keinen Schaden mehr.

BGH: Stundung auf der Grundlage der Abtretung

Wenn eine Abtretung erfüllungshalber vorliegt – und nicht wie im Fall des OLG Stuttgart eine Sicherungsabtretung –, kann für deren Stundungs- und damit Verjährungshemmungswirkung auf die Rechtsprechung des VIII. Senates des BGH zurückgegriffen werden:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt in der Annahme einer Leistung erfüllungshalber regelmäßig eine Stundung (vgl. nur Senatsurteil vom 11. Dezember 1991 – VIII ZR 31/91, BGHZ 116, 278, 282 mwN), die gemäß § 205 BGB die Verjährung hemmt.“¹

Eine Stundung der Forderung und damit die Verjährungshemmung führen dazu, dass die Forderung gegen den Mieter nicht verjährt und deshalb nicht entfallen ist und damit die Argumentation des Schädigers nicht trägt.

AG Waiblingen sieht das genauso

Ohne größere Ausführungen dazu sieht das AG Waiblingen ebenfalls die Stundungswirkung, die in der Abtretung und der Abrede, dass der Autovermieter zunächst versucht, den Schadenersatzanspruch einzuziehen, statt den Mietzins sofort vom Mieter zu verlangen:

„Die Vergütungsforderung der Klägerin gegenüber dem Geschädigten ist aber nicht verjährt. Die Verjährung wurde durch eine Stundung gehemmt. Eine Stundung liegt im Streitfall darin, dass der Geschädigte seine Ansprüche ... lediglich erfüllungshalber an die Klägerin abgetreten hat.“²

Sehr sorgfältige Begründung vom LG Köln

In zwei Beschlüssen in einem zur Drucklegung dieser MRW noch nicht

rechtskräftig beendeten Verfahren hat das LG Köln sehr sorgfältig begründet, warum eine Verjährung der Mietzinsforderung nicht eingetreten ist:

„... die Verjährung der Ansprüche der Klägerin gegen den Geschädigten aus dem Mietvertrag vom 13.11.2014 ist gemäß § 205 BGB gehemmt. ... Nach herrschender Meinung führt die Leistung erfüllungshalber dazu, dass die ursprüngliche Forderung gestundet ist, wobei die Stundung entweder mit der Befriedigung des Gläubigers aus dieser Forderung oder dadurch endet, dass der Versuch der anderweitigen Befriedigung misslingt... ..bringt mit sich, dass für die Dauer ihrer Vereinbarung jedenfalls eine Hemmung der Verjährung gemäß § 205 BGB eintritt ..., weil das eine wie das andere hier ein Leistungsverweigerungsrecht des Geschädigten gegenüber der Klägerin begründet.“³

Nachdem die Beklagte daraufhin vortrug, die zugrunde liegende Abtretung sei aber als Sicherungsabtretung formuliert, hat das LG Köln nachgelegt:

„Im hier zu entscheidenden Fall ist aber von einer solchen Abtretung (erfüllungshalber) auszugehen, denn aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Abtretungserklärungen folgt, dass die Leistung nicht lediglich sicherungshalber, sondern erfüllungshalber erfolgen sollte. Eine Abtretung erfüllungshalber ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dann anzunehmen, wenn sich der Gläubiger aus den abgetretenen Ansprüchen nicht nur befriedigen durfte, sondern auch sollte. ... Mitnichten ist der erfolglose Versuch einer anderweitigen Befriedigung Voraussetzung der Abtretung erfüllungshalber. ... Vielmehr endet hierdurch ... die mit der Abtretung erfüllungshalber einhergehende Stundung der Forderung und damit auch die Hemmung der Verjährung. Dass die Klägerin – wie von der Beklagten hier ausgeführt – also bislang gar nicht versucht hat, ihre eigenen Kunden in Anspruch zu nehmen, spricht vielmehr für den Umstand der Abtretung der Ansprüche erfüllungshalber.“⁴

Trotz der Formulierung als Sicherungsabtretung, so lässt sich das zusammenfassen, sei die Abtretung als Abtretung erfüllungshalber verwendet worden. Damit sei die Stundungswirkung gegeben. Das lässt sich hören, denn seit Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes führt die Verwendung einer Sicherungsabtretung als Inkassoabtretung nicht mehr zur Nichtigkeit der Abtretung, weil das gesetzliche Verbot entfallen ist. Ob die damalige Sichtweise richtig war, kann als nunmehr obsolet dahingestellt bleiben.

Zu der weiterführenden Frage, ob eine Verjährung der Mietzinsforderung tatsächlich den Schaden entfallen ließe, wird auf den Basisbeitrag in MRW 1-18 verwiesen.

1) BGH Urteil vom 22.11.2011 – VIII ZR 65/11

2) AG Waiblingen, Urteil vom 27.04.2018 – 7 C 934/17

3) LG Köln, Beschluss vom 26.02.2018 – 11 S 482/17

4) LG Köln, Beschluss vom 17.04.2018 – 11 S 482/17

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

■ EuGH stärkt Verbraucherrechte erneut – Die Reduzierung der Verjährungsfrist bei Gebrauchtwagen ist damit in der bisherigen Form nicht mehr möglich

Für die Autovermieter, die ihre Fahrzeuge kaufen und nach der Haltezeit verkaufen, hat eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Autokaufrecht erhebliche Bedeutung. Dabei geht es um die bisherige dem nationalen Gesetzestext folgende Verkürzung der Verjährung für Sachmängel bei Gebrauchtfahrzeugen, die an Verbraucher verkauft werden, auf ein Jahr per Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Verkauf an Verbraucher war jedenfalls bisher trotz allen Verbraucherschutzes im Kaufrecht unternehmerisch tragbar, weil die verkauften Fahrzeuge in der Regel noch jung sind und für das bisherige Jahr der Verjährung noch unter dem Schutz der Herstellergarantie stehen. Die größten Risiken sind also über die Herstellergarantie abgedeckt.

I. Bisherige Vertragspraxis

Die Kfz-Branche und ihr folgend der Fahrzeuge verkaufende Autovermieter hat im Rahmen des Gebrauchtwagenhandels die vom nationalen Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, die Verjährungsfrist auf ein Jahr zu reduzieren, nur zu gerne wahrgenommen. In § 476 Abs. 2 BGB heißt es nämlich:

*„Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei **gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt**“.*

So wurde bisher in den AGB die Verjährungsfrist auf ein Jahr reduziert. Jedoch mussten auch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erst vor Kurzem neu formuliert werden, nachdem der BGH in seinem Urteil vom 29.04.2015 entschieden hatte, dass die maßgebliche Klausel in den bis dahin formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche sich überwiegend an den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger, Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)“ orientiert hatten, intransparent sei. Der BGH entschied, dass die Regelungen zur Verjährungsfrist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Anforderungen des Transparenzgebots genügen würden und deshalb wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) sind¹.

Der BGH begründete dies damit, dass den entsprechenden Klauseln die Auswirkungen der Verjährungsfrist für sachmangelbedingte Schadensersatzansprüche nicht mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen sind, da es für den Käufer unklar bleibt, ob ein Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung bereits nach einem Jahr oder erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren verjährt ist².

II. Unterscheidung zwischen der Verjährungsfrist und der Haftungsdauer

Nachdem nun diese AGB, den Anforderungen des BGH entsprechend,

umformuliert wurden, erfolgt ein erneuter Tiefschlag für den gewerblichen Gebrauchtwagenhandel, unter den auch der Verkauf durch Autovermieter fällt.

Der EuGH unterscheidet in seinem Urteil vom 13.07.2017 überraschend zwischen der Verjährungsfrist und der Haftungsdauer.

Hierbei führt der EuGH folgendes aus: „Es ist zweckmäßig, den Zeitraum, innerhalb dessen der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten haftet, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes bestanden, zu begrenzen. Die Mitgliedstaaten können ferner eine Frist vorsehen, innerhalb deren die Verbraucher ihre Ansprüche geltend machen können, sofern diese Frist nicht vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung endet“³.

Dabei werden dann vom Europäischen Gerichtshof die einzelnen Artikel der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter beleuchtet.

In Art 5. der Richtlinie 1999/44 werden die Fristen geregelt. Art. 5 Abs. 1 bestimmt dabei:

„Der Verkäufer haftet nach Art. 3, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchsgutes offenbar wird. Gilt nach dem innerstaatlichen Recht für die Ansprüche nach Art. 3 Abs. 2 eine Verjährungsfrist, so endet sie nicht vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung“.

Ferner sieht Art 7 der Richtlinie 1999/44 in seinem Abs. 1 u.a. vor:

„Vertragsklauseln oder mit dem Verkäufer vor dessen Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit getroffene Vereinbarungen, durch welche die mit dieser Richtlinie gewährten Rechte unmittelbar oder mittelbar außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden, sind für den Verbraucher gemäß dem innerstaatlichen Recht nicht bindend. Im Fall gebrauchter Güter können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Verkäufer und der Verbraucher sich auf Vertragsklauseln oder Vereinbarungen einigen können, denen zufolge der Verkäufer weniger lange haftet als in Art. 5 Abs. 1 vorgesehen. Diese kürzere Haftungsdauer darf ein Jahr nicht unterschreiten“.

Der EuGH stellt dabei deutlich klar, dass nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/44 zwischen zwei Arten von Fristen zu unterscheiden ist, von denen jede eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgt.

Dabei gibt es zum einen die Haftungsdauer des Verkäufers, welche sich auf den Zeitraum bezieht, in dem das Auftreten einer Vertragswidrigkeit des entsprechenden Gutes die in Art. 3 der Richtlinie vorgesehene Haftung des Verkäufers auslöst. Diese Haftungsdauer beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Lieferung⁴.

Zum anderen handelt es sich um die Verjährungsfrist, die dem Zeitraum entspricht, in welchem der Verbraucher seine Rechte, die während der Haftungsdauer des Verkäufers entstanden sind, auch tatsächlich gegenüber diesem ausüben kann⁵.

1) Vgl. BGH Urteil v. 29.04.2015 – VIII ZR 104/14.

2) Ebenda.

3) EuGH Urteil v. 13.07.2017 – C – 133/16.

4) vgl. EuGH Urteil v. 13.07.2017 – C – 133/17.

5) ebenda.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus sind also diese beiden Fristen zu unterscheiden⁶. Dabei wird auch klargestellt, dass die Verjährungsfrist unabhängig neben der Haftungsdauer steht und von dieser nicht abhängig ist⁷.

Weiter wird davon ausgegangen, dass sich der Verkäufer und der Verbraucher darauf einigen können, dass der Verkäufer weniger lange haftet als in Art. 5 der Richtlinie vorgesehen, diese Frist darf aber ein Jahr nicht unterschreiten⁸.

Ganz deutlich wird der EuGH mit folgenden Worten: „Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, im Fall gebrauchter Güter vorzusehen, dass die Parteien die Haftungsdauer des Verkäufers auf ein Jahr ab Lieferung des Guts begrenzen dürfen, verleiht ihnen daher keine Befugnis, auch zu bestimmen, dass die Parteien die Dauer der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie genannten Verjährungsfrist begrenzen dürfen“⁹.

Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch die Haftungsverkürzung als Verkürzung der Verjährungsfrist ausgestaltet, was sich nunmehr als unzulässig erweist. Dem deutschen Gesetzestext folgend regeln auch die derzeit verbreitet verwendeten AGB die Verkürzung als Verjährungsverkürzung. Damit ist auch das unzulässig mit der Folge, dass bei allen bisherigen Verträgen die Verkürzung auf ein Jahr unwirksam ist. Der Verbraucher kann also seine Ansprüche gegenüber dem gewerblichen Verkäufer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zwei Jahre lang geltend machen.

Mithin kann zusammengefasst werden, dass es nun im Verbrauchsgüterkauf drei verschiedene Fristen zu beachten gibt.

Zum einen ist die sechs-Monats Frist gemäß § 477 BGB zu beachten. Zeigen sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang (Verkauf des Fahrzeuges) Sachmängel, so wird zu Gunsten des Verbrauchers vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Davon abzugrenzen ist sodann die Haftungsdauer, welche grundsätzlich zwei Jahre beträgt, jedoch auf ein Jahr begrenzt werden kann. Hierbei handelt es sich um den Zeitraum, in welchem ein etwaiger Verkäufer auch tatsächlich für den aufgetretenen Sachmangel haften muss.

Hiervon unbedingt zu unterscheiden ist die Verjährungsfrist, welche zwei Jahre beträgt und nicht verkürzt werden kann.

Zeigt sich also innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel greift zunächst die Beweislast gemäß § 477 BGB. Der Verkäufer muss darüber hinaus – das ist in der Sache nicht neu – für Mängel haften, die innerhalb eines Jahres ab Lieferung des Gutes offenbar werden. Nach Ablauf des sechsten Monats liegt die Beweislastumkehr jedoch beim Verbraucher als Käufer.

Der Verbraucher hat aber – das ist neu – ab Übergabe insgesamt zwei Jahre Zeit, Ansprüche anlässlich dieses Mangels, welcher bereits bei Gefahrübergang vorhanden war und innerhalb des ersten Jahres offenbar wurde, geltend zu machen. Meldet er sich also am letzten Tag der Haftungsfrist von einem Jahr ab Übergabe, hat er noch ein Jahr Zeit, seine Ansprüche durchzusetzen oder gegebenenfalls verjährungshemmend vor Gericht zu bringen.

Nach der neuen Situation ist aber nicht einmal dann Ruhe, wenn der Ver-

braucher innerhalb des Jahres der Haftungsdauer keine Mängel moniert. Meldet sich der Verbraucher nämlich innerhalb der Verjährungsfrist und trägt vor, der nun nach mehr als einem Jahr, aber weniger als zwei Jahren reklamierte Mangel sei nach weniger als einem Jahr ab Übergabe aufgetreten, liegt der angezeigte Mangel ja noch innerhalb der Haftungsdauer, die Ansprüche sind noch nicht verjährt. Doch wird der Verbraucher dann erhebliche Schwierigkeiten haben, die Zeitabläufe zu beweisen.

III. Richtlinienkonforme Auslegung und Umformulierung der AGB

Fraglich ist sodann, wie § 476 Abs. 2 BGB im Lichte dieser Entscheidung des EuGH zu sehen ist. Das Ziel einer Richtlinie darf nicht durch die Auslegung des nationalen Rechts gefährdet werden, weshalb sämtliche Behörden und Gerichte verpflichtet sind, das gesamte Recht richtlinienkonform auszulegen¹⁰.

Da der EuGH in seinem Urteil vom 13.07.2017 deutlich den Zweck der Richtlinie klarstellt, das Mindestniveau des Verbraucherschutzes aufrechtzuerhalten und dass dafür zwischen Haftungsdauer und Verjährungsfrist unterschieden werden muss, muss auch § 476 Abs. 2 BGB richtlinienkonform ausgelegt werden. Es ist nicht anzunehmen, dass der nationale Gesetzgeber absichtlich hiergegen verstoßen wollte. Dies bedeutet, dass § 476 Abs. 2 BGB lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Haftungsdauer auf ein Jahr zu reduzieren.

Problematisch ist daher, ob im Hinblick auf die bisher verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Gebrauchtwagenhandel, bezogen auf die Verjährungsverkürzung eine geltungserhaltende Reduktion, eine ergänzende Vertragsauslegung oder eine Umdeutung in Betracht kommt.

Es könnte sein, dass die unwirksame Klausel ausnahmsweise auf ein noch zulässiges Maß reduziert werden kann. Grundsätzlich gilt gemäß § 306 Abs. 2 BGB das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion. Eine unwirksame Klausel kann dann nicht mehr auf ein zulässiges Maß zurückgeführt werden, sondern sie ist insgesamt unwirksam.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn nur ein Teil der Klausel unwirksam ist und sich dieser unwirksame Teil inhaltlich und sprachlich von dem wirksamen Teil so trennen lässt, dass nach Wegfall des unzulässigen Teils der Klausel die restliche Bestimmung immerhin noch eine sprachlich und inhaltlich selbstständige und sinnvolle Fassung behält. In diesem Fall ist die Feststellung der Unwirksamkeit auf den unwirksamen Teil zu beschränken¹¹.

Ein solcher „blue-pencil“ Test ist hier aber gerade nicht möglich. Nach Wegfall des unzulässigen Teils, nämlich der Verkürzung der Verjährungsfrist, würde die Klausel jeden Sinn verlieren. Die entsprechende Passage in der Klausel müsste hier konkret ersetzt werden. Damit scheidet auch eine geltungserhaltende Reduktion aus.

Weiter könnte noch an eine ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 133 BGB gedacht werden. Jedoch scheidet auch diese aus. Es müssten hierzu Anhaltspunkte ersichtlich sein, welche darauf schließen lassen, wie die Vertragsparteien die Klausel ausgestaltet hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bewusst gewesen wäre¹². Solche Anhaltspunkte sind jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere soll durch die Unterscheidung zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer das Verbraucherschutzmindestniveau aufrechterhalten werden. Mithin müssen hier auch

6) *ebenda*.

7) *ebenda*.

8) *ebenda*.

9) *EuGH Urteil v. 13.07.2017 – C-133/17*.

10) *vgl. EuGH Rs. 14/83 Slg. 1984, 1891 ff.*

11) *vgl. BGH, Urteil v. 15.5.1991, VIII ZR 38/90, NJW 1991 S.1750, 1752.*

12) *vgl. BGH VII ZR 100/15.*

Klauseln formuliert werden, aus welchen eine solche Unterscheidung explizit hervorgeht und auf welche sich der Verbraucher sodann auch einstellen kann. Hier lediglich eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen, würde einen solchen Mindestschutz im Endeffekt wieder untergraben.

Abschließend käme hier des Weiteren eine Umdeutung gemäß § 140 BGB in Betracht. Hierzu müsste zunächst ein nichtiges Rechtsgeschäft vorliegen, welches den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht. Das letztere würde dann gelten, wenn anzunehmen ist, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

Man kann hier bereits fragen, ob die Nichtigkeit, bzw. endgültige Unwirksamkeit nicht gerade auch wegen des erstrebten Erfolgs besteht, nämlich die nicht zulässige Verkürzung der Verjährungsfrist. Eine Umdeutung würde sodann ausscheiden¹³.

Weiter dürfte das Ersatzgeschäft in seinen rechtlichen Wirkungen nicht weiter reichen, als das unwirksame Rechtsgeschäft¹⁴. Dies ist hier aber nicht der Fall, gegenüber dem unwirksamen Rechtsgeschäft liegt hier ein aliud vor.

Ferner erscheint es fraglich, ob eine Umdeutung dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht. Entscheidend dabei ist, ob die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit des Erstgeschäftes im Hinblick auf die von ihnen verfolgten wirtschaftlichen Ziele vernünftigerweise vorgenommen hätten¹⁵.

Grundsätzlich sollen durch die Unterscheidung zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer die Rechte des Verbrauchers gestärkt werden. Fraglich erscheint deshalb, ob eine Umdeutung gerade auch dem mutmaßlichen Willen des Verbrauchers entspricht.

Hier könnte man zum einen anführen, dass der Verbraucher zumindest bei einer Umdeutung nicht per se besser stünde, da die Verjährungsfrist nicht zusätzlich, sondern gerade neben der Haftungsdauer ab Lieferung des Verbrauchergutes läuft. Ist also die reduzierte einjährige Haftungsdauer verstrichen, kann es dahinstehen, ob der Anspruch bereits verjährt ist oder nicht, da der Verkäufer für etwaige Sachmängel nicht mehr haftet. Es liegt dann an dem Verbraucher darzulegen und zu beweisen, dass ein Mangel während der Haftungsdauer aufgetreten und dieser innerhalb der Verjährungsfrist noch geltend gemacht werden kann. Aufgrund dieses Umstandes kann dem Verbraucher nicht von vornherein unterstellt werden, dass er dem zugestimmt hätte.

Anders könnte man hier argumentieren, dass es für den Verbraucher geradezu vorteilhaft ist, wenn die unwirksame Reduzierung der Verjährungsfrist in eine Reduzierung der Haftungsdauer umgedeutet wird, da die anschließende Restverjährung daneben hinzutreten würde und so der Verbraucher letztendlich besser steht.

Ungeachtet dessen, ob nun die Voraussetzungen für eine Umdeutung vorliegen oder nicht, ist anzunehmen, dass eine entsprechende Klausel wegen ihrer Unbestimmtheit von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden würde. Ein durchschnittlicher Verbraucher wird nicht ohne weiteres den Unterschied zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer erkennen können, wenn dies bisher schon dem Gesetzgeber schwerfiel.

Somit müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gebrauchtwagenbranche im entscheidenden Punkt neu formuliert werden, da die entsprechenden Klauseln sonst unwirksam sind.

Hier muss also unter dem Punkt „Haftung für Sachmängel“ explizit zwischen der Verjährungsfrist und der Haftungsdauer unterschieden werden.

Dieser Passus im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstands an den Kunden. Der Zeitraum, innerhalb derer der Verkäufer für solche Sachmängel haftet, wird jedoch auf ein Jahr ab Lieferung des Kaufgegenstands an den Kunden verkürzt.

(...)

Die Verkürzung der Haftungsdauer gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(...)"

Die Erwähnung der gesetzlichen Verjährungsfrist trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass der EuGH in seiner Entscheidung ausführt, dass die Verjährungsfrist unabhängig neben der Haftungsdauer steht, mithin von dieser nicht abhängig ist. Dadurch kann gewährleistet werden, dass sich auch dem Verbraucher die Unterscheidung zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer erschließt und etwaige Klauseln nicht wegen ihres unbestimmten Inhalts für unwirksam erklärt werden.

IV. Fazit

Der EuGH möchte durch die Unterscheidung zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer ein Verbraucher-Mindestschutzniveau aufrechterhalten, mithin die Verbraucherrechte stärken. Doch zeigt bereits die Frage im Rahmen der Umdeutung, was denn nun den objektiven Verbraucherinteressen entspricht, dass diese Unterscheidung für den Verbraucher auch mit weiteren Schwierigkeiten verbunden ist. Dem Verbraucher kann es mitunter schwer fallen zu beweisen, dass ein Sachmangel innerhalb der verkürzten einjährigen Haftungsdauer aufgetreten ist, wenn Ansprüche erst nach Ablauf von einem Jahr geltend gemacht werden.

Ist demnach der Zeitraum der Haftungsdauer verstrichen, kann ein etwaiger Anspruch gegebenenfalls aus Beweisnot nicht mehr geltend gemacht werden, gleich ob der Anspruch bereits verjährt ist oder nicht.

Trotz allem muss hier aber beachtet werden, dass durch die bisherige nun als unzulässig eingestufte Reduzierung der Verjährungsfrist dem Anspruch des Verbrauchers nach Ablauf von einem Jahr ohnehin eine rechtshemmende Einrede entgegenstand.

Doch kann demnach festgehalten werden, dass die Verbraucherrechte durch die besagte Unterscheidung erneut gestärkt wurden. Denn der Verbraucher hat nun ein Jahr mehr Zeit, seine innerhalb des ersten Jahres entstandenen Ansprüche geltend zu machen.

Hierauf muss der Gebrauchtwagenhandel ebenso wie der an Verbraucher verkaufende Autovermieter zwingend reagieren. Denn wenn die entsprechenden Klauseln in den AGB nicht angepasst werden, stehen ihm nicht nur ein Jahr Haftungsfrist bei zweijähriger Verjährung, sondern sogar zwei Jahre Haftungsfrist entgegen.

13) vgl. BGH 68, 207.

14) vgl. BGH 19, 269/75.

15) vgl. BGH NJW 07, 1070.

■ Unfallbedingter Aufschlag auf den Mietwagen-Normaltarif

Zum unfallbedingten Aufschlag auf den Normaltarif wird der BGH noch immer missverstanden. Aus Sicht der Versicherer ist alles oberhalb des bei Fraunhofer ausgewiesenen Betrages ein ungerechtfertigter Unfallersatztarif. Dass das nicht richtig sein kann, liegt schon deshalb auf der Hand, da Fraunhofer nur eine von mehreren etablierten Schätzgrundlagen ist und besondere Bedingungen unterstellt, mit denen lediglich der günstigste Teil von „Normaltarifen“ erfasst wird, die mit Internetbuchung, Vorreservierung, Vorauskasse usw..

Viele Gerichte haben die BGH-Vorgabe zum unfallbedingten Aufschlag noch nicht umgesetzt und wenden sie daher auch nicht an. In den Schriftsätzen der Beteiligten geht es vielfach auch wild durcheinander. Es handelt sich hiermit um einen Versuch, den Knoten zu lösen.

Ausgangspunkt

Die in der Mietwagenrechtsprechung wohl am häufigsten zitierte¹ Formulierung des BGH lautet:

*„Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand des Weiteren nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, **soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen nach § 249 BGB erforderlich sind.**“*

(Fettdruck durch den Autor)

Diese Formulierung findet sich so oder ähnlich² seit 2006 in einer Vielzahl von BGH-Urteilen wieder, zuletzt mit Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 245/11, Rz. 15.

Grundzüge des Schadenrechts

Im zitierten Absatz des BGH-Urteils sind eherne Grundsätze des Schadenrechts enthalten und speziell auf die Mietwagenproblematik bezogen worden.

Dispositionsfreiheit und Ersetzungsbefugnis:

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 hat der Geschädigte das Recht, die Schadenbeseitigung in die eigenen Hände zu nehmen und die erforderlichen Kosten

vom Schädiger ersetzt verlangen. Ihm obliegt die Ersetzungsbefugnis. Damit kann er entscheiden, auf Naturalersatz zu verzichten und selbst einen Dienstleister zu beauftragen, also für den Schädiger den Schaden zu beheben und erforderliche Kosten bei ihm geltend zu machen. In der Wahl der Mittel ist er frei, kann wählen, was seinen Interessen am besten entspricht.

Wirtschaftlichkeitsgebot:

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist vom Grundsatz der Erforderlichkeit abgeleitet. Es verpflichtet den Geschädigten wie ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch zu handeln mit dem Ergebnis, von mehreren den Schaden beseitigenden Alternativen – wenn vorhanden – die günstigere auszuwählen.

Begleitende und diese Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebotes abschwächende sowie die Subjektivität der nachträglichen Betrachtung hervorhebende Stichworte sind darin: „im Rahmen des ihm Zumutbaren“, „innerhalb eines gewissen Rahmens“.

Erforderlichkeit

Grundsätzlich hat der Geschädigte zur Berechtigung der von ihm vorgenommenen Ersatzdisposition und den entstandenen Forderungen vorzutragen. Die Frage der Erforderlichkeit zielt darauf ab, wie hoch der Marktpreis einer vergleichbaren Leistung zum Anmietzeitpunkt am örtlichen Markt gewesen ist. Wenn die Schadenersatzforderung dem Marktpreis entsprach, ist sie als erforderlicher Herstellungsbetrag anzusehen. Nach § 287 ZPO kann die Forderung im Rahmen einer Schätzung mit einer Marktpreiserhebung verglichen werden. Der BGH hat den Tatrichter dazu „besonders freigestellt“. Passt die Forderung ins Bild, ist sie vom Haftpflichtversicherer zu erstatten³. Einer Aufschlagdiskussion bedarf es dann nicht.

FEHLER 1

Versicherer suggerieren in ihrem Vortrag einen Vorrang der Zugänglichkeitsdiskussion. Diesen gibt es nicht. Sofern der Betrag erforderlich ist, ist die Frage nach der Zugänglichkeit zu günstigeren Tarifen lediglich dann zu stellen, wenn der Versicherer Beweis dafür angeboten hat, dass der Geschädigte ein günstigeres annahmefähiges und vergleichbares Mietwagenangebot vorliegen hatte und sich trotzdem für ein teureres Angebot entschieden hat.

Unfallersatztarif

Entscheidend ist nun, dass auch der vom BGH sogenannte „Unfallersatztarif“ dann als erstattungsfähig anzusehen ist, wenn aus der Sicht des Geschädigten erforderliche unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters zu einem Preis merklich oberhalb des Normaltarifes geführt haben (ein „erforderlicher Unfallersatztarif“). Die Lösung für den „erforderlichen Unfallersatztarif“ ist ein Aufschlag auf den Normaltarif, „unfallbedingter Aufschlag“ genannt⁴, dessen Ausmaß ebenso wie die Höhe des Normaltarifs zu schätzen ist (§ 287 ZPO).⁵

Die Aufschlagdiskussion steht demzufolge auf der Basis des § 249 BGB⁶. Der BGH im oben zitierten Urteil vom 05.02.2013:

„... durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen nach § 249 BGB erforderlich sind.“

1) ... und gleichzeitig fehlgedeutete...

2) Dem Sinn nach aber immer gleich.

3) Vorbehaltlich des Beweises der Zugänglichkeit zu einem günstigeren Preis unterhalb der Erforderlichkeit, beweisbelastet ist der Schädiger.

4) Dem Begriff Unfallersatztarif kommen zwei Bedeutungen zu, siehe dazu auch MRW 4/2016, Seite 62 ff.

5) Zumeist liegt er bei 20 Prozent. Auch 10 und 30 Prozent werden hier und dort aufgeschlagen.

6) Und nicht des § 254 BGB (Schadenminderungspflicht).

Wichtig ist also die Trennung von der zweiten Art des Unfallersatztarifes, den man als einen Unfallersatztarif alter Prägung ansehen kann.

Die zwei Arten des Unfallersatztarifes:

1. Der im Rahmen der Erforderlichkeit zu beurteilende, um den unfallbedingten Aufschlag erhöhte Normaltarife (bzw. der „249er-Unfallersatztarif“⁷⁾):

Dessen Preiserhöhung über den Normaltarif hinaus beruht auf erforderlichen unfallbedingten Mehrleistungen des Vermieters. Der Geschädigte hat vorzutragen, dass er auf bestimmte unfallersatztypische Leistungen des Vermieters angewiesen war, die im normalen Mietalltag und damit im Grundpreis des Normaltarifes unüblich sind und die vom Vermieter nicht berechnet worden wären, wenn der Geschädigte als Normalmieter – also nicht nach einem Unfall und zu den im Normalgeschäft geltenden Bedingungen – aufgetreten wäre. Es muss sich dabei um Zusatzleistungen handeln, die einen Aufwand oder ein Risiko bedeuten und damit eine Preiserhöhung des Grundpreises rechtfertigen.

Der BGH hat die Vorfinanzierung des Mietzinses durch den Vermieter genannt.

Andere Mehrleistungen und vom Vermieter übernommene Risiken können sein:

- Vorfinanzierung der Umsatzsteuer auf den Mietzins,
- Verzicht auf die finanzielle Sicherheit durch das Verlangen einer Kautions vom Mieter für eventuelle Unfallbeschädigungen am Mietfahrzeug, Nichtbetankung, Fehlbetankung, Fehlbedienung oder ähnlich,
- ungeklärte Haftung des Unfallgegners und Eintrittspflicht des Versicherers und damit Risiken des Ausgleiches des Rechnungsbetrages zum Teil durch den Geschädigten wegen finanziellen Unvermögens oder mangelndem Zahlungswillen bei späterer Feststellung einer Teilschuld,
- die Kurzfristigkeit der Mietwagenverfügbarkeit bei adhoc-Bedarf,
- die Notwendigkeit, einen kompletten Fuhrpark vorzuhalten mit kostentreibenden Folgen für die Auslastung, Unklarheit über Dauer der Anmietung und damit fehlenden Planbarkeit und sich verschlechternde Auslastung,
- Aufwand durch Sonderberatung zur Vermietung nach einem Unfall, zum Beispiel zur Abtretung, zum Anrecht auf eine weitgehende Haftungsreduzierung und weiterer Nebenleistungen sowie auch zur auszuwählenden Fahrzeuggruppe, für welche teure Listen oder kostenpflichtige EDV-Systeme benötigt werden,
- das Risiko, wegen nicht vorhandener finanzieller Mittel des Geschädigten, auf Kosten sitzen zu bleiben, die im Rahmen der Miete unvorhergesehen auf den Geschädigten zukommen könnten und für die der Vermieter anders als üblich keine Kautions verlangt.

Weitere Aufschlagsgründe sind denkbar.

2. Der „254er-Unfallersatztarif“, für den es im Rahmen der Erforderlichkeit keine Begründung wegen Mehraufwandes oder spezieller Risiken gibt und der dem Geschädigten als verständigem und wirtschaftlich denkendem Menschen als zu hoch erscheinen müsste. Doch wenn der Geschädigte beweisen kann, dass ihm in seiner konkreten Situation nach einem Unfall kein anderes günstiges Angebot zur Verfügung stand – hier dürften zum Beweis die Ergebnisse einer Erkundigung nach günstigeren Angeboten eine gewichtige Rolle spielen – ist auch dieser Unfallersatztarif außerhalb der Erforderlichkeit ausnahmsweise zu erstatten.

Die Unterscheidung der beiden Arten eines Unfallersatztarifes ist wichtig. Sie hat erhebliche Bedeutung für die Anwendung des § 249 BGB zur Mietwagenfrage in der Rechtsprechung der Instanzgerichte. Die Ge-

richte treffen diese Unterscheidung bisher häufig nicht. Die Folgen sind schwerwiegend.

Entweder

1. wird dann eine grundsätzliche Erkundigungspflicht unterstellt und/oder
2. wird eine Abhängigkeit eines unfallbedingten Aufschlages von der Eilbedürftigkeit der Anmietung gesehen.

Beides ist fehlerhaft.

Erkundigungspflicht

FEHLER 2

Gerichte unterstellen eine generelle Erkundigungspflicht.

Im Zusammenhang mit den beiden Arten des Unfallersatztarifes ist darauf hinzuweisen, dass die häufig ganz grundsätzlich angenommene Erkundigungspflicht rechtsfehlerhaft ist. Die Erkundigungspflicht steht entsprechend der BGH-Rechtsprechung lediglich im Raum, wenn der Geschädigte beweisen will, dass ein eigentlich deutlich überhöhter Tarif ausnahmsweise zu erstatten ist.

Anders einige Gerichte, wie zum Beispiel die aktuelle Rechtsprechung des OLG Düsseldorf. Hier flankiert die grundsätzliche Erkundigungspflicht die Fraunhofer-Anwendung des Gerichtes zur Schätzung des Normaltarifes (Urteil vom 24.03.2015, Az. I-1 U 42/14:

Hier ist zwischen den Parteien nicht streitig, dass die Firma T. G. & C. K. nicht der einzige Anbieter vergleichbarer Mietfahrzeuge auf dem örtlich relevanten Markt war. Soweit sich aus einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung (dazu s.u.) nichts anderes ergibt, könnte die Klägerin die konkreten von dieser Firma in Rechnung gestellten Mietkosten bereits im Hinblick auf die Höhe des verlangten Entgelts daher nur verlangen, wenn sie sich auf dem örtlich relevanten Markt orientiert und Konkurrenzangebote eingeholt hätte (vgl. BGH Urteil vom 14.10.2008, Az. VI ZR 210/07, NJW-RR 2009, 318, juris Rn. 6; Urteil vom 11.03.2008, Az. VI ZR 164/07, VersR 2008, 699 f., juris Rdn. 15). Das hat die Klägerin hier aber bereits nach eigenem Vorbringen nicht getan. (...)

b) Eine subjektbezogene Schadensbetrachtung vermag die Klägerin hier nicht zu entlasten. Es sind keine Umstände ersichtlich, die die Klägerin gehindert hätten, sich über das konkrete Mietwagenangebot vor Ort zu orientieren. Im Gegenteil: Da die Klägerin selbst Handel betreibt, hätte eine solche Wirtschaftlichkeitskontrolle eher nahegelegen. Sie wäre auch ohne Weiteres durchführbar gewesen, da sich der Unfall an einem Montag im August ereignete und die Anmietung erst 3 Werktage später, nämlich an dem folgenden Donnerstag, erfolgte.

(...)

c) Wenn der Geschädigte aber nicht dartun kann, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt, und auch keine Umstände ersichtlich sind, die es bei einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung als geboten erscheinen lassen, u.U. auch nicht erforderliche Mietwagenkosten zu ersetzen, dann muss zur Schadensermittlung auf die objektive Marktlage rekurriert werden; denn dann kommt es im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung entscheidend darauf an, zu welchen Bedingungen der Geschädigte einen Mietwagen erlangt hätte, wenn er dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen hätte.

Das ähnelt einem Spiel „Hase und Igel“. Weil der Geschädigte sich nicht erkundigt hat (ohne dass zuvor eine erhebliche Preisüberhöhung über dem Normaltarif festgestellt wurde) und zu unterstellen sei, dass es mehrere

7) Eine einfache und für Juristen gut verständliche Unterscheidung wären der 249er-Unfallersatztarif und der 254er-Unfallersatztarif.

Anbieter gegeben habe, habe der Geschädigte zu teuer angemietet. Eine Begründung für die Erforderlichkeit eines höheren Betrages habe der Geschädigte ebenso wenig geliefert wie den Beweis der Nichtzugänglichkeit zum Normaltarif, also seien die Mietwagenkosten im Rahmen der Erforderlichkeit zu schätzen und die liegen bei Fraunhofer und damit so niedrig, dass der geforderte Betrag immer als ein Unfallersatztarif hingestellt werden kann. So lässt sich allein mit dem Ausgangspunkt der Fraunhofer-Linie jeder darüber liegende Betrag als Unfallersatztarif bezeichnen und eine Erkundigungspflicht immer annehmen, das auch dann, wenn die Forderungen im Rahmen der SchwackeListe liegen, die der BGH als verwendbar betrachtet.

Doch der Geschädigte ist in seiner Disposition frei. Das Wirtschaftlichkeitsgebot hat er zwar zu beachten. Doch das bedeutet nicht, dass er für den Schädiger sparen und sich so verhalten muss, als würde er die Kosten selbst tragen. Deshalb muss er eben keine Marktforschung betreiben. Er darf sich damit begnügen, ein ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbares Mietwagenunternehmen zu beauftragen.⁸

Lediglich ein erheblich überteuertes Angebot hat zur Konsequenz, dass seine subjektiven Erkenntnismöglichkeiten zur Nachfrage und Erkundigungen nach günstigeren Angebote führen.

BGH VI ZR 7/09 vom 02.02.2010:

„Liegt die Höhe des Mietpreises weit über den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches überhöht, wird sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten um eine preiswertere Möglichkeit der Anmietung bemühen. Die Frage, welche Bemühungen um einen günstigeren Tarif dem Geschädigten zuzumuten sind, ist somit maßgeblich beeinflusst von der Höhe des Mietpreisangebots.“
(Fettdruck durch den Autor)

Macht ein Geschädigter einen zwar über einem ortsüblichen Normaltarif liegenden Betrag geltend, den er jedoch damit begründet, dass unfallbedingte Mehrleistungen erforderlich gewesen sind, ist einerseits der unfallbedingte Aufschlag zu prüfen und kann andererseits keine Grundlage für einen Verstoß gegen die Erkundigungsverpflichtung vorliegen. Wenn ein höherer Preis lediglich deshalb berechnet wird, weil zusätzliche Leistungen speziell für ihn erforderlich sind, um die Schadenbeseitigung in eigener Regie vornehmen zu können, kann ihm daraus keine Beweislast für die Nichtzugänglichkeit zu günstigeren Tarifen auferlegt werden. Eine Anmietung im Rahmen der Schwackewerte oder bei Erforderlichkeit etwas darüber kann keine Erkundigungspflicht nach sich ziehen, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung von „mehrfach überhöht“ spricht.

Die Vermischung des Listenstreits und Erkundigungspflicht überspannt zudem die Anforderungen an Geschädigte, Vermieter und auch an die Arbeit der Anwaltschaft.

Der BGH hat diesem Missverständnis rund um den Begriff Unfallersatztarif allerdings nach Auffassung des Autors durch seine unglückliche Formulierung Vorschub geleistet. Er hat den Weg einer Schätzung des Normaltarifes zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag auch einen „Unfallersatztarif“ genannt. Den Gerichten fällt es daher schwer, zwischen einem Unfallersatztarif mit erforderlichem Aufschlag und einem Unfallersatztarif außerhalb der Erforderlichkeit zu unterscheiden.

Über die unklare Begrifflichkeit hinaus hat der BGH zur Bestimmung des erforderlichen Normaltarifes zuzüglich Aufschlag in den weiteren Formulierungen durchaus klare Vorgaben gemacht. BGH-Urteil vom 30. Januar 2007, Az. VI ZR 99/06:

„Für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten kommt es insbesondere darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich

denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ggf. ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders frei gestellte Tatrichter (...) zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Zuschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt ...“

Trägt der Kläger zur Rechtfertigung eines über dem Normaltarif befindlichen Erstattungsbegehrens also vor, dass der Geschädigte auf unfallbedingter Mehraufwendungen des Vermieters angewiesen war, kann es sich nicht um einen Unfallersatztarif alter Prägung handeln, der insoweit nach dem § 254 BGB zu behandeln wäre, als der Kläger diesen nur dann erstattet verlangen könnte, wenn er beweisen würde, dass ihm kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen ist, wozu sicherlich zunächst eine Erkundigung gehören würde.

Das wäre eine unzulässige Vermischung der §§ 249 und 254 BGB. BGH VI ZR 234/07 vom 24.06.2008, Rz. 26:

„...ergibt sich, dass dem Geschädigten ein Unfallersatztarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen ist, die der Tatrichter zur Schadensbehebung als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ansieht. Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich war ... Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen.“

Eilbedürftigkeit

FEHLER 3

Unfallbedingter Aufschlag nur bei Eilbedürftigkeit.

Dabei ist das Vorliegen einer der Punkte als ausreichend anzusehen. Landgericht Bonn, Urteil vom 09.02.2018, Az. 15 O 193/17:

„einen solchen unfallspezifischen Kostenfaktor kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist (BGH Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11...). Danach rechtfertigt allein die fehlende Möglichkeit oder Zumutbarkeit eine Kreditkarte bei Anmietung des Ersatzwagens einzusetzen, einen pauschalen Aufschlag. Ob daneben noch eine unfalltypische Ausnahmesituation im Hinblick auf Eilbedürftigkeit, Notlage oder flexible Laufzeit des Mietvertrages vorlag, ist dagegen nicht von Belang. Dieser Rechtsprechung hat sich mittlerweile auch der 15. Senat des Oberlandesgerichts Köln angeschlossen.“

AG Hohenstein-Ernstthal, 4 C 540/17 vom 20.12.2017:

„Kein Unfallgeschädigter hat zum Zeitpunkt der Anmietung des Ersatzwagens die Pflicht ein oder mehrere Vergleichsangebote einzuholen. Eine derartige Pflicht besteht erst dann, wenn er erkennen kann, dass er mit der Anmietung einen Mietwagenpreis verursacht, der derart deutlich über dem Marktdurchschnitt der Mietwagenpreise liegt, dass dann dieser Mietwagenpreis nicht unmittelbar zur Schadenbeseitigung erforderlich ist. Dann, aber eben erst dann, wäre ein Unfallgeschädigter verpflichtet, Vergleichsangebote einzuholen. (...) Lediglich ergänzend stellt das Gericht fest, dass die Rechtsauffassung der Beklagten, jeder Unfallgeschädigte müsse sich in jedem Fall nach günstigeren Mietwagenangeboten erkundigen, insbesondere wenn er dazu Zeit hat, unzutreffend ist.“

Einen Zusammenhang zum Zeitverzug zwischen Unfall und Anmietung

8) Amtsgericht Köln 268 C 100/17 vom 19.12.2017

kann es nicht geben, wenn der Kläger den unfallbedingten Aufschlag und nicht den 254er-Unfallersatztarif geltend macht. Bis auf die Auslassungsfrage des Unfallersatzvermieters bei adhoc-Bedarf sind die Verursachungsgründe des unfallbedingten Aufschlages von zeitlichen Fragestellungen unabhängig. Zum Beispiel wenn die Haftung unklar ist, ergeben sich Zusatzrisiken, die auch dann entstehen, wenn der Unfall eine Woche oder einen Monat zurückliegt. Wenn der Mieter zur Vorfinanzierung oder Kaution nicht in der Lage ist, hat auch das mit der vergangenen Zeit seit dem Unfall nichts zu tun.

Daher ist kein Raum für eine umgekehrte Herangehensweise einiger Gerichte: Wer Zeit hat, muss ich erkundigen und wenn Zeit vorhanden war, gibt es keinen Aufschlag. Die Autovermietung erbringt in der Regel in jedem Schadenfall zahlreiche unfallspezifische Mehrleistungen, so dass der pauschale Aufschlag zu berücksichtigen ist.

Viele Gerichte wenden das seit längerem korrekt an. Zum Beispiel hat der „Mietwagensenat“ des OLG Köln seine Rechtsprechung insbesondere zum pauschalen Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen in Übereinstimmung mit der Auffassung des BGH konkretisiert, Urteil zum Az. 15 U 220/14 vom 16.06.2015:

„Die Berufung der Klägerin hat jedoch Erfolg, soweit sie sich gegen die Aberkennung eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 20 % für unfallbedingte Mehraufwendungen durch das Landgericht wendet. Zwar hat

das Landgericht – entgegen den Ausführungen der Klägerin – die Zubilligung eines solchen Aufschlages nicht an den vermeintlich fehlenden Darlegungen zur Einsatzmöglichkeit einer Kreditkarte scheitern lassen (vgl. die Ausführungen auf Seite 8 UA). Es hat vielmehr ausgeführt, dass trotz des von ihm festgestellten fehlenden Einsatzes von Kreditkarten kein erhöhter Aufwand der Klägerin infolge einer unfalltypischen Ausnahmesituation im Sinne von Eilbedürftigkeit, Notlage oder Ungewissheit über die tatsächliche Mietzeit erkennbar gewesen sei. Dies ist jedoch für die Zubilligung eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 20 % auf den nach § 287 ZPO geschätzten Normalpreis auch nicht kumulativ erforderlich:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hängt die Zubilligung eines pauschalen Aufschlags davon ab, ob die Mehrkosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst wurden. Einen solchen unfallspezifischen Kostenfaktor kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer anderen Art der Vorleistung verpflichtet ist (vgl. BGH Urt. v. 5.3.2013 –VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870). Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen rechtfertigt also allein schon die fehlende Möglichkeit oder Zumutbarkeit, eine Kreditkarte bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs einzusetzen einen pauschalen Aufschlag. Ob daneben noch eine unfalltypische Ausnahmesituation im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit, Notlage oder flexible Laufzeit des Mietvertrages vorlag, ist dagegen nicht von Belang.“

Rechtsprechung

■ Weitergehende Erkundigungspflicht nur bei vielfach überhöhtem Preis

1. Ein Geschädigter ist so zu stellen, wie er ohne den Unfall stehen würde.
2. Auch bei einem gewerblich zugelassenen Fahrzeug entsteht dem Halter durch den Entzug der Mobilität ein erstattungsfähiger Schaden.
3. Es ist nicht ersichtlich, warum der Kläger die verlängerte Reparaturdauer zu vertreten hätte.
4. Die Beklagte hat nicht konkret dargelegt, dass für den Geschädigten zu dem von ihr behaupteten Preis ein Fahrzeug anzumieten gewesen wäre (§ 254 BGB), daher sind die in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.
5. Angefallene Zusatzkosten für separat erforderliche Nebenleistungen Winterreifen, weitgehende Haftungsreduzierung, Sonderkosten für zentral gelegene Mietwagenstation und mehrere Zusatzfahrer sind durch den Schädiger zu erstatten.
6. Eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Angeboten besteht allenfalls dann, wenn der angebotene Preis vielfach überhöht ist.
7. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten entfällt bei klassenkleinerer Anmietung.

*Kammergericht Berlin, Urteil vom 05.04.2018. Az. 22 U 47/16
(Vorinstanz Landgericht Berlin, Urteil vom 02.03.2016, Az. 42 O 126/15)*

Sachverhalt

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin, gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte, hat der 22. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, ElBholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 2018 durch den Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. März 2016 - 42 O 126/15 - teilweise abgeändert und neu gefasst:
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 9.476,51 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. Mai 2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen
2. Den Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 540 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

- I. Die Berufung des Klägers ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Berufungsfrist von einem Monat nach § 517 ZPO ist gewahrt. Das angefochtene Urteil ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 4. März 2016 zugestellt worden. Die Berufungsschrift, in der die Berufung zugleich innerhalb der Frist nach § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO begründet worden ist, ist am 18. März 2016 beim Kammergericht eingegangen und war daher rechtzeitig. Die Berufungsbegründung genügt auch den Anforderungen nach § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO.
- II. Die Berufung hat überwiegend Erfolg. Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung weiterer 2.343,51 Euro gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 StVG i.V.m. 249 BGB verlangen.
 1. Der Kläger kann von den Beklagten Erstattung ihm entstandener Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs in Höhe von 2.158,92 Euro verlangen.
 - a) Die Einstandspflicht der Beklagten zu 100 % aufgrund des Verkehrsunfalls vom 31. März 2015 steht aufgrund der Feststellungen und der überzeugenden Begründung des Landgerichts fest.
 - b) Ein durch einen Unfall Geschädigter ist nach § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie er ohne den Unfall stehen würde. Hiernach kann der Geschädigte grundsätzlich auch Ersatz von Mietwagenkosten verlangen, die ihm aufgrund des Ausfalls des durch den Unfall beschädigten Fahrzeugs entstanden sind (BGH, Urteil vom 06.11.1974 - VI ZR 27/73 - juris= VersR 1974, 90; vom 04.12.1984 -VI ZR 225/92 - juris = VersR 1985, 283, 284). Solche Mietaufwendungen für ein Ersatzfahrzeug bis zur Schadensbehebung sind für angemessene Zeit zu ersetzen (BGH, Urteil vom 12.10.2004 - VI ZR 151/03 - juris = NJW 2005, 51 m.w.N.), auch wenn das Fahrzeug ausschließlich zur Benutzung durch andere angeschafft wurde (BGH, Urteil vom 16.10.1973 - VI ZR 96/72 - juris = NJW 1974, 33). Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand allerdings nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH, st. Rspr., siehe Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11 - juris, Rn. 15). Der für die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich maßgebliche Normaltarif kann im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO ermittelt werden
 - c) Unter Berücksichtigung dieser Umstände bestehen keine Bedenken an der vollen Erstattungsfähigkeit der dem Kläger in Rechnung gestellten 2.158,92 Euro für eine Mietzeit von elf Tagen.
 - aa) Bereits nach dem unstrittigen Parteivortrag ist davon auszugehen, dass der Kläger Mieter des am 10. April 2015 angemieteten PKW geworden ist. Bereits aus der Rechnung (Anlage K3) geht nämlich hervor, dass diese auf den Kläger ausgestellt worden ist, da es dort unter Angabe der Geschäftsadresse des Klägers heißt „XXX“. Der Zeuge XXX wird als Fahrer genannt. Dies spricht gerade dafür, dass der Kläger auch Vertragspartner geworden ist. Darauf, ob es bei Anmietung eines Fahrzeugs im Internet stets erforderlich ist, dass die als Fahrer genannte und eine gültige Fahrerlaubnis vorlegende Person Mieter wird, und welche Auswirkungen dies auf einen Schadensersatzanspruch des Eigentümers des geschädigten Fahrzeugs hat, kommt es daher vorliegend nicht an. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass

es dann an einem Schaden fehlen würde, da der im Auftrag seines Arbeitgebers in eigenem Namen einen PKW anmietende leitende Angestellte einen Aufwendungsersatzanspruch aus § 370 BGB hätte, so dass es letztlich bei einem Schaden in Höhe der Mietwagenkosten bei dem geschädigten Eigentümer des Unfallfahrzeugs verbliebe.

- bb) Dem Kläger ist auch ein Schaden in Höhe der Mietwagenkosten entstanden, da er diese bezahlt hat. Ausweislich der Rechnung (Anlage K3) wurde der Mietzins durch Einsatz einer Kreditkarte beglichen, zu der mit der Anlage BK1 eine Abrechnung der Commerzbank AG vorliegt. Auf dieser Abrechnung sind die entsprechenden Kosten in Höhe von 2.158,92 Euro ersichtlich. Auch wenn es sich hierbei unstrittig um eine auf den Zeugen XXX ausgestellte Geschäfts-Kreditkarte handelt, wurde der verbliebene Saldo von dem Konto mit der IBAN-Nummer DE XXX abgebucht. Bei diesem Konto handelt es sich aber um dasjenige des Klägers, was dieser mit Vorlage der Anlage BK1 zum Schriftsatz vom 22. Februar 2018 (Blatt 59 Band II der Akte) nachgewiesen hat, was aber auch unstrittig blieb. Der Zeuge XXX hat demnach die Mietwagenrechnung mit der ihm durch den Kläger zur Verfügung gestellten Geschäfts-Kreditkarte zu Lasten des Klägers beglichen.
- cc) Das Argument der Beklagten, eine juristische Person könne keinen Schaden in Form von Mietwagenkosten haben, da sie nicht selbst fahren könne, kann das Gericht nicht nachvollziehen. Entscheidend ist nur, dass der Kläger ein Mietauto tatsächlich angemietet hat; selbstverständlich kann er es durch den Zeugen XXX als seinen leitenden Angestellten für berufliche Zwecke fahren lassen, ihm das Fahrzeug aber auch privat zur Verfügung stellen.
- dd) Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger gegen die ihn nach § 254 Abs. 2 BGB treffende Pflicht zur Schadensabwendung verstoßen hat, weil er den Mietwagen zunächst für sieben Tage und sodann für weitere vier Tage angemietet hat. Allerdings stehen dem Geschädigten die angemessenen Reparaturkosten nur für eine zügige Reparatur zu (BGH, Urteil vom 24.06.1986 - VI ZR 222/85 -, juris). Eine etwaige Verzögerung der Reparatur durch Werkstattverschulden würde hierbei zu Lasten des Schädigers gehen (König in Hentschel / König / Dauer, 44. Auflage 2017, § 12 StVG, Rn. 37). Vorliegend war der Kläger berechtigt, das Ersatzfahrzeug für elf Tage anzumieten. Bei Anmietung des PKW am 10. April 2015 war zunächst noch eine Begutachtung durch den Privatgutachter zur Feststellung des Schadensumfangs und der erforderlichen Reparaturmaßnahmen vonnöten. Das Gutachten lag dem Kläger unstrittig am Dienstag, den 14. April 2015, vor und sah eine Reparaturdauer von drei Tagen als erforderlich an. Die Annahme des Klägers, er benötige das Mietauto bis zum 17. April 2015, also für sieben Tage, erwies sich daher zunächst als zutreffend. Dass die tatsächliche Reparatur dann noch bis zum 22. April 2015 dauerte, kann dem Kläger nicht angelastet werden. Zum einen handelt es sich bei der Annahme des Privatgutachters nur um eine Schätzung, eine tatsächliche Reparatur kann immer etwas länger dauern. Zum anderen ist auch nicht ersichtlich, weswegen der Kläger die längere Reparatur zu vertreten haben soll. Er konnte den Mietvertrag so ohne Verstoß gegen § 254 Abs. 2 BGB um vier Tage verlängern. Da dem Zeugen XXX auch die private Nutzung des Unfallwagens gestattet war, kommt es auch nicht darauf an, dass er das Mietauto am zweiten Wochenende möglicherweise ausschließlich privat genutzt hat. Da der Zeuge XXX das Mietauto am Wochenende des 11. und 12. April 2015 für dienstliche Zwecke benötigt hat, kann dem Kläger auch nicht vorgeworfen werden, das Unfallfahrzeug erst am Freitag, den 10. April 2015, dem Sachverständigen vorgestellt zu haben. Auf die weitere Einlassung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, zuvor sei die erhebliche Reparaturbedürftigkeit des Fahrzeugs nicht aufgefallen, kommt es daher entscheidungserheblich nicht an.
- ee) Das Gericht teilt die Bedenken der Beklagten an der Höhe der Mietwagenkosten nicht.
- aa) Nach der Behauptung der Beklagten wäre der aus der von ihr einge-

- reichten Liste (Anlage K9) der HUK-Coburg ersichtliche Mietpreis von 78 Euro angemessen. Der hier als Schadensersatz geltend gemachte Tagesgrundpreis von 84,03 Euro überschreitet diesen Betrag lediglich um knapp 8 %. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass der seitens der Beklagten herangezogene Wert zutreffend den nach § 287 ZPO zu schätzenden Betrag wiedergibt. Dies braucht im vorliegenden Einzelfall nicht weiter ermittelt zu werden. Die Beklagten haben bereits nicht konkret behauptet, dass der Kläger tatsächlich in der Lage gewesen wäre, in Berlin zu der fraglichen Zeit ein Auto zu einem Tagespreis von 78 Euro anzumieten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es sich dem Kläger bzw. dem Zeugen XXX unter dem Gesichtspunkt eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Geschädigten hätte aufdrängen müssen, der angebotene Tarif sei marktunüblich, weil er ein Vielfaches überhöht sei (siehe BGH, Urteil vom 09.03.2010 - VI ZR 6/09 - juris, Rn. 14) Dies ist vorliegend wie ausgeführt gerade nicht der Fall.
- bb) Der Kläger hat nicht gegen seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB verstoßen, als er ein zusätzliches Entgelt für Winterbereifung vereinbart hat. Unstreitig benötigte der Kläger das Fahrzeug an dem Wochenende nach dessen Anmietung für eine Dienstreise ins Gebirge, wobei aufgrund der Witterungsverhältnisse Schneefall und Glätte nicht auszuschließen war. Es kommt nicht darauf an, dass der Vermieter eines PKW verpflichtet ist, dies in verkehrstauglichem Zustand zu überlassen, wozu je nach Witterungslage gemäß § 2 Abs. 3a StVO auch eine Winterbereifung gehört. Denn dies sagt nichts darüber aus, dass der Vermieter für einen zusätzlichen Aufwand nicht auch ein höheres Entgelt verlangen kann (BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11 - juris, Rn. 25; OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 - 14 U 49/11 - juris, Rn. 69 = NJW-RR 2012, 802 ff; m.w.N. zur Rspr.).
- cc) Soweit Zusatzkosten für die Anmietung des Mietfahrzeugs am Bahnhof entstanden sind, gehören diese aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls ebenfalls zum nach § 249 BGB zu ersetzenden Schaden. Der Kläger hat auch hier nicht gegen seine Pflicht, den Schaden gering zu halten, verstoßen. Der Kläger hat hierfür eine nachvollziehbare Erklärung gefunden und die Beklagten haben bereits nicht konkret behauptet, er hätte um Ostern an anderer Stelle ein günstigeres Mietauto bekommen.
- dd) Es bestehen auch keine Bedenken, dass der Kläger bei Anmietung des Mietwagens eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat, für die 277,31 Euro abgerechnet worden sind. Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen (BGH, Urteil vom 15.12.2005, - VI ZR 74/04 - juris; BGH, Urteil vom 25.10.2005 - VI ZR 9/05 - juris, Rn. 12). Es ist unstreitig geblieben, dass auch das streitgegenständliche Unfallfahrzeug vollkaskoversichert war, so dass ohne weiteres auch das Mietfahrzeug über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen durfte. Auf die Frage, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass auch ansonsten ein derartiger Versicherungsschutz im Mietvertrag berücksichtigt werden durfte (siehe BGH wie zuvor), kommt es daher nicht an.
- ee) Der Kläger hat nachvollziehbar und unstreitig behauptet, während der Zeuge XXX in dem Mietwagen gearbeitet habe, sei es von einer Kollegin gefahren worden, deswegen ist nicht zu beanstanden, wenn ein Zusatzentgelt für eine Zusatzfahrerin vereinbart worden ist. Ebenso bestand ein Grund für die Eintragung einer weiteren Zusatzfahrerin, da der Zeuge XXX das Fahrzeug unstreitig auch privat nutzen durfte.
- ff) Einen pauschalen Abzug wegen ersparter eigener Aufwendungen muss sich der Kläger nicht entgegenhalten lassen, da er unstreitig ein Klassen tieferes Mietauto angemietet hat, obwohl er grundsätzlich berechtigt war, ein Klassen gleiches Fahrzeug anzumieten. Dies

rechtfertigt den Wegfall des Eigensparnisabzugs (siehe Senat, Urteil vom 08.05.2014 - 22 U 119/13 - juris, Rn. 23).

2. Der Kläger kann auch erfolgreich Schadensersatz für entstandene und belegte (Anlage K4) Fahrt- und Parkkosten in Höhe von 26,80 Euro geltend machen. Die Fahrtkosten sind entstanden, als der Zeuge XXX nach Verbringung des Unfallwagens in die Werkstatt zum Sitz der Klägerin und sodann zur Anmietstation gefahren ist. Die Klägerin hat den Nachweis geführt, dass für das Mietauto keine Befreiungsplakette für die Parkzone erteilt worden ist (Anlage K5), über die der Unfallwagen verfügte. Da der Zeuge XXX den Unfallwagen nutzen und demgemäß in der Nähe seiner Wohnung abstellen durfte, sind die entstandenen Parkkosten erstattungsfähig. Der Klägerin ist hierdurch ein eigener Schaden entstanden, weil sie nach § 670 BGB verpflichtet war, dem Zeugen XXX entstandene Auslagen zu erstatten, sofern sie diesem nicht - was der Sachverhalt offen ließ - den hierfür notwendigen Geldbetrag ohnehin vor Begleichung der Kosten zur Verfügung gestellt hat.
3. Zu dem nach § 249 BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die dem Kläger zur Verfolgung seines Ersatzanspruchs entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Über die bereits erstinstanzlich zuerkannten 650,34 Euro kann der Kläger weitere 157,79 Euro verlangen, da aufgrund der dem Kläger zuzurechnenden Mietwagenkosten insgesamt von einem höheren Geschäftswert auszugehen ist.
4. Die Berufung bleibt erfolglos, soweit der Kläger über die bereits erstinstanzlich zuerkannten 20 Euro weitere 5 Euro als Unkostenpauschale verlangt. Der pauschale Ansatz von Kosten ist ein auf den Bereich von Verkehrsunfällen beschränkter Ausnahmefall (siehe BGH, Urteil vom 08.05.2012 - VI ZR 37/11, juris, Rn. 8 ff = NJW 2012, 267 f), weshalb bei der nach § 287 ZPO zu schätzenden Höhe Zurückhaltung geboten ist. Nach wie vor erfordert die Preisentwicklung auf dem Kommunikationsmarkt keine Veränderung der seitens des Senats angenommenen Pauschale von 20 Euro (Senat, Urteil vom 14.12.2015 - 22 U 106/13) insbesondere nicht deren Erhöhung.
5.
 - a) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 und 2, 97 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.
 - b) Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Es war nur über den Einzelfall betreffende Fragen zu entscheiden, insbesondere zwischen wem ein Vertrag über einen Mietwagen zustande gekommen ist.

Bedeutung für die Praxis

Der Haftpflichtversicherer wurde in der Berufung am Kammergericht zur Zahlung der tatsächlich angefallenen Kosten einer Internet-Mietwagenbuchung - in der Höhe ca. auf Schwacke-Niveau - inklusive der Kosten verschiedener erforderlicher Nebenleistungen verurteilt. Die beklagten Seite aufgestellte These, einem gewerblichen Halter könne durch den Fahrzeugausfall kein erstattungsfähiger Schaden entstehen, weil ein Unternehmen nicht am Steuer sitzen könne, hat das Gericht zurückgewiesen. Auch wenn das Gericht sich zu den Schätzlisten nicht äußern musste, weil der Beklagtenvortrag wenig zielgerichtet war: Der vom Kammergericht zugesprochene Schadensersatz wegen Kosten der Ersatzmobilität bewegte sich mit ca. 200 Euro pro Tag inkl. Nebenkosten für Mietwagengruppe 8 ca. auf Schwacke-Niveau. Dabei von Bedeutung ist es, dass die Anmietung bei einem der vier überregionalen Anbieter im Internet mit Kreditkarte, Kautions und unter Einhaltung der sonstigen Sonderbedingungen der Internetangebote erfolgte. Somit wurde ersichtlich, wie weit die Fraunhofer-Werte vom Sonder- weil Internettarif der Mietwagenrechnung des Internetanbieters entfernt sind.

Keine Schadenminderungspflichtverletzung und keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Kasko

1. Die grundsätzliche Auffassung der Beklagten wird zurückgewiesen, es liege ein Vorstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht vor, wenn er die Schadenbehebung nicht vorfinanziere oder dazu seine Kaskoversicherung nicht in Anspruch nehme.
2. Die Pflicht zur Kreditaufnahme kann nur unter besonderen Umständen angenommen werden. Stattdessen obliegt es dem Schädiger, die vom Geschädigten veranlasste Schadenbeseitigung zu finanzieren.
3. Eine als überlang wahrgenommene Ausfalldauer durch Abwarten bei der Reparaturbeauftragung hat der Schädiger selbst zu vertreten, wenn ihn der Geschädigte auf mangelnde Möglichkeiten der Vorfinanzierung hinweist und der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer keine Kostenübernahmeerklärung abgibt.
4. Die erstattungsfähigen Mietwagenkosten werden in ständiger Rechtsprechung anhand des Normaltarif-Mittelwertes aus den Listen und der Nebenkosten aus der Schwackeliste geschätzt.
5. Kosten der Haftungsreduzierung sind unabhängig vom tatsächlichen Bestehen einer Kaskoversicherung erstattungsfähig.
6. Zur Erforderlichkeit der weiteren Nebenkosten für Navigationsgerät und Automatikgetriebe mangelt es an Vortrag, sodass diese nicht zu ersetzen sind.
7. Ein Abzug für Eigensparnis ist in Höhe von 5 % als angemessen anzusehen.

*Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 15.05.2018, Az. 14 U 179/17
(Vorinstanz Landgericht Stade, Urteil vom 15.11.2017, Az. 2 O 199/17)*

Sachverhalt

Urteil

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht XXX, die Richterin am Oberlandesgericht XXX und den Richter am Oberlandesgericht XXX auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2018 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 15. November 2017 verkündete Urteil des Einzelrichters der 2. Zivilkammer des Landgerichts Stade abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 3.564,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24. Juni 2017 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 48 % und die Beklagte 52 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO; 26 Nr. 8 EGZPO)

1. Die zulässige Berufung des Klägers ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte noch einen Anspruch auf Erstattung der durch den Verkehrsunfall vom 6. Juli 2016 entstandenen Mietwagenkosten in Höhe von 3.564,22 € gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 ff. BGB.

1. Der Kläger hat nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen.
 - a) Das Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 15. Juni 2017 (9 U 3/17 - juris Rn. 6 ff.) hierzu entschieden:
„Die Auffassung der Beklagten, dass ein Geschädigter unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht generell gehalten sei, den Schaden aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren, entspricht nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. (...)“

Nach Auffassung des BGH ist der Geschädigte im Rahmen der ihm nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadenminderungspflicht nicht stets gehalten, ein Deckungsgeschäft vorzunehmen. Dies

muss vielmehr im Einzelfall von der Sache her geboten und ihm auch zuzumuten sein. Insbesondere kann eine Pflicht des Geschädigten, zur Schadensbeseitigung einen Kredit aufzunehmen, nur unter besonderen Umständen angenommen werden. Die Rechtsprechung hat eine solche Pflicht nur ausnahmsweise bejaht. Es ist grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden Kredit aufzunehmen. Vielmehr hat der Schädiger grundsätzlich auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat. Das Risiko, dem Geschädigten überhaupt zum Ersatz verpflichtet zu sein, trägt dabei der Schädiger, wie es umgekehrt zu Lasten des Geschädigten geht, wenn ein anfänglicher Streit über den Haftungsgrund später zu seinen Ungunsten geklärt wird (BGH, Urteil vom 26.05.1988, III ZR 42/87, zitiert nach Juris). Allenfalls kann eine Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen, ausnahmsweise dann bejaht werden, wenn der Geschädigte sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird (BGH, Urteil vom 18.02.2002, II ZR 355/00; zitiert nach Juris). Nach diesen Grundsätzen ist es die Regel und nicht etwa die Ausnahme, dass der Geschädigte die Reparatur nicht vorfinanzieren muss. Zunächst ist es Aufgabe des Schädigers bzw. des gesamtschuldnerisch mit ihm haftenden Versicherers, für eine umgehende Reparatur und für die Vermeidung von weiteren Kosten zu sorgen.“

- b) Angesichts des unstreitigen (niedrigen) Renteneinkommens des Klägers von lediglich ca. 800,00 € monatlich liegt es auf der Hand, dass er kein Darlehen in Höhe der Reparaturkosten von über 9.500,00 € erhalten hätte. Jedenfalls wäre ihm die Aufnahme eines solchen Darlehens auf eigenes Risiko nicht zumutbar gewesen. Insofern bedurfte es keines weiteren Vortrages des Klägers zu seinen Einkommensverhältnissen bzw. Bemühungen um die Erlangung eines entsprechenden Darlehens.
- 2 Der Kläger war auch nicht verpflichtet, zur Ermöglichung eines sofortigen Reparaturbeginns seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.
 - a Auch hierzu verhält sich das o. g. Urteil des Oberlandesgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Juni 2017 (9 U 3/17 - juris Rn. 13 ff.): „Seine gegenteilige Auffassung hat das Landgericht auf eine Entscheidung des OLG Naumburg vom 19.02.2004, 4 U 146/03, gestützt.“

Diese Entscheidung des OLG Naumburg aus dem Jahr 2004 ist in späteren Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte kritisiert worden. Dort ist angenommen worden, dass unabhängig davon, ob dies eine Frage der Erforderlichkeit der Kosten oder der Schadensminderungspflicht ist, weder eine Obliegenheit, noch eine Pflicht des Geschädigten besteht, zur Entlastung des Schädiger seine Vollkaskoversicherung einzusetzen. (OLG Dresden, Urteil vom 04.05.2012, 1 U 1797/11; OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007, 1 U 52/07, jeweils zitiert nach Juris). Sinn und Zweck der Kaskoversicherung sei gerade nicht die Entlastung des Schädigers. Der Versicherungsnehmer einer Vollkaskoversicherung erkaufe sich den Versicherungsschutz vielmehr für die Fälle, in denen ihm ein nicht durch andere zu ersetzender Schaden verbleibe. Insoweit seien auch die Erwägungen, die bei der Vorteilsausgleichung gelten, heranzuziehen. Versicherungsleistungen an den Geschädigten, entlasteten danach den Schädiger nicht.

Dieser Gedanke entspricht der Rechtsprechung des BGH. Dieser hat ausgeführt, Versicherungsleistungen, die sich ein Geschädigter durch die Zahlung der Versicherungsprämien selbst „erkauft“ habe, könnten dem Schädiger nicht im Wege der Vorteilsausgleichung zugutekommen (BGH, Urteil vom 12.03.2009, VI ZR 88/08, zitiert nach Juris).

Dies legt es nahe, dass dem Schädiger auch der durch die Klägerin erkaufte Kaskoversicherungsschutz nicht zugutekommen darf in der Weise, dass sich ihr Anspruch gegen den Schädiger bzw. die Beklagte verringert, wenn sie die Kaskoversicherung nicht in Anspruch nimmt.

Nicht zu begründen ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf auch, dass der Geschädigte nach Auffassung des OLG Naumburg auch verpflichtet sein soll, noch vor der Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung Berechnungen darüber anzustellen, ob der durch Zeitablauf drohende Schaden größer sein wird als der durch Verlust des Schadensfreiheitsrabatts. Da der Geschädigte seinen drohenden Rabattverlust mit der erforderlichen Sicherheit für die Zukunft gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten konkret berechnen könne, wäre der Geschädigte dem Risiko ausgesetzt, sich vom Schädiger eine Fehleinschätzung vorhalten zu lassen. Einen Grund dafür, den Geschädigten – auch bei anwaltlicher Beratung – mit solchen Unsicherheiten zusätzlich zu belasten, sei nicht zu erkennen.

Schon die vom OLG Dresden und dem OLG Düsseldorf genannten Argumente sprechen dafür, eine Verletzung der Schadensminderungspflicht hier nicht darin zu sehen, dass die Klägerin die Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen hat. Jedenfalls unter den konkreten Umständen des vorliegenden Sachverhalts erscheint es unbillig, der Klägerin die Nichtinanspruchnahme der Kaskoversicherung als Verletzung der Schadensminderungspflicht anzulasten. Auf derartige Umstände kommt es auch nach Auffassung der Entscheidung des OLG Naumburg zum Az. 4 U 146/03 an; auch nach jener Entscheidung ist bei der Frage der Zumutbarkeit auf den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB abzustellen. Welche Kosten ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für erforderlich halten darf, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab.

(...)

Es war in erster Linie Aufgabe des Schädigers und der gesamtschuldnerisch mit diesem haftenden Beklagten, den Zeitraum, in dem das beschädigte Fahrzeug unfallbedingt nicht zur Verfügung stand, zu begrenzen und damit eine Vergrößerung des Schadens durch Nutzungsausfall oder Mietwagenkosten zu verhindern. Dies ergibt sich aus der BGH Rechtsprechung, derzufolge der Schädiger grundsätzlich auch die Nachteile zu ersetzen hat, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat."

b) Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Der Kläger hat sehr

zeitnah nach dem Unfall die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 13. Juli 2016 (Anlage K 2 – Anlagenhefter) mitgeteilt, dass er nicht in der Lage sei, die Reparatur vorzufinanzieren und dass er auf eine umgehende Zahlung der Beklagten angewiesen sei, ansonsten mit hohen Mietwagenkosten zu rechnen sei. Die Beklagte hat demgegenüber zunächst pflichtwidrig eine Einstandspflicht mit der Begründung, dass ein Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz nicht mehr bestehe, abgelehnt und erst mit Schreiben vom 4. August 2016 gezahlt, woraufhin der Kläger unmittelbar danach den Reparaturauftrag erteilt hat. Eine schuldhafte Verletzung der Schadensminderungspflicht des Klägers vermag der Senat darin nicht zu erkennen, zumal der Kläger nach Erhalt des Schreibens der Beklagten vom 8. Juli 2016 – unbestritten – sofort seine Kaskoversicherung über den Schadensfall informiert hat.

c) Auch darin, dass der Kläger nicht gleich einen – günstigeren – Vertrag für 40 Tage abgeschlossen hat, liegt keine Verletzung der Schadensminderungspflicht. Als der Mietvertrag abgeschlossen wurde, war nicht absehbar, wann die Reparatur erfolgen würde und wie lange daher die Mietzeit andauern würde. Der Kläger konnte nicht wissen, wann die Beklagte über die Haftungsübernahme entscheiden würde. Dem Kläger konnte deswegen auch nicht zugemutet werden, die Reparatur „auf die eigene Kappe zu nehmen“, zumal er sich das nicht leisten konnte. Einen günstigeren Wochentarif musste der Kläger nicht auswählen, da er zunächst nicht mit einer Mietzeit von mehr als einer Woche rechnen musste, nicht einmal damit, dass diese Zeit erreicht werden würde; die Reparaturdauer betrug laut Gutachten auch lediglich 6 bis 7 Arbeitstage (Anlage K 1 – Anlagenhefter). Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger zwischenzeitlich den bestehenden Mietvertrag hätte abändern müssen oder können.

3. Anders als das Landgericht meint, steht dem Kläger kein Anspruch auf Nutzungsausfall, sondern auf Ersatz der Mietwagenkosten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 ff. BGB zu. Die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten bestimmt sich nach dem sogenannten Normaltarif (vgl. dazu Senat, Urteil vom 1. Februar 2017 – 14 U 61/16 –, juris).

a) Gründe, von der ständigen Rechtsprechung des Senats, wonach der erstattungsfähige Normaltarif aus dem arithmetischen Mittel von „Schwacke“ und „Fraunhofer“ gem. § 287 ZPO geschätzt wird, abzuweichen, ergeben sich aus dem Vortrag der Parteien nicht, so dass bei der Berechnung Folgendes zu berücksichtigen ist:

aa) Die Kosten für eine Reduzierung der Selbstbeteiligung sind grundsätzlich erstattungsfähig, ohne dass es auf die Frage ankommt, ob der Kläger ebenfalls seine – unstreitig abgeschlossene – Vollkaskoversicherung, ebenfalls ohne oder lediglich mit Selbstbeteiligung abgeschlossen hat.

bb) Demgegenüber hat der Kläger nichts dazu vorgetragen, dass sein beschädigtes Kfz mit Navigationsgerät und Automatikgetriebe ausgestattet war und auch nichts für die Notwendigkeit dieses Zubehörs vorgetragen; dass die hierfür angefallenen Kosten nicht erstattungsfähig sind.

cc) Die Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs sind demgegenüber nach ständiger Senatsrechtsprechung grundsätzlich erstattungsfähig. Die Beklagte hat die Zustellung bzw. Abholung des Mietwagens auch nicht bestritten.

dd) Schließlich ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch ein Abzug in Höhe von 5 % für ersparte Aufwendungen vorzunehmen, da der Kläger ein typen-klassengleiches Fahrzeug (Audi A4 / VW Passat) als Ersatzfahrzeug gemietet hat.

b) Im Einzelnen berechnet sich der Normaltarif danach wie folgt: Schwackepauschale für 7 Tage: 718,86 €, mithin pro Tag 102,69 €, mithin für 40 Tage: 4.107,77 €

Fraunhoferpauschale für 7 Tage: 273,16 €, mithin pro Tag 39,02 €, mithin für 40 Tage: 1.560,91 €
Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer: $(4.107,77 + 1.560,91)/2 = 2.897,43$ €
Nebenkosten insgesamt: (Reduzierung VK-SB 1.000,00 € : 40 x 27,73 € = 1.109,20 €; Reduzierung VK-SB 150,00 €: 40 x 18,49 € = 739,60 €; Kosten für Zustellung u. Abholung: 2 x 27,73 € = 55,46 €) 1.904,26 €
Summe Mittelwert und Nebenkosten: brutto 4.801,69 €
Abzüglich ersparte Eigenleistungen: 5 % von 4.801,69 € = - 240,08 €
Normaltarif: 4.561,60 €
bereits gezahlt: - 997,38 €
offene Forderung: 3.564,22 €

4. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.
- II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO; 26 Nr. 8 EGZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht, weil die

Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Senat nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes oder eines anderen Oberlandesgerichts abweicht, so dass auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, § 543 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das OLG Celle schätzt erstattungsfähige Mietwagenkosten mittels der beiden Listen Schwacke und Fraunhofer und spricht zusätzlich erforderliche Nebenkosten zu. Den Versuch des Versicherers, nach einer hier vorliegenden längeren Anmietung, dem Geschädigten wegen Verstoßes gegen die Schadenminderungspflicht keine weiteren Mietwagenkosten zu zahlen, weist das Gericht zurück. Der Versicherer hatte erst spät reagiert, obwohl ihm der Geschädigte rechtzeitig mitteilte, dass für den Beginn der Reparatur seine Bestätigung der Kostenübernahme benötigt wird. Während der Zeit entstandene Mietwagenkosten muss der Versicherer nun übernehmen. Er konnte sich nicht mit der Auffassung durchsetzen, der Geschädigte hätte grundsätzlich in Vorleistung gehen und dafür einen Kredit aufnehmen oder seine Vollkasko in Anspruch nehmen müssen.

Gutachten zu Mietwagenkosten mittels silverDAT-Mietwagenspiegel

1. Nach den Feststellungen im gerichtlich bestellten Gutachten sind die Forderungen wegen entstandener Mietwagenkosten als angemessen anzusehen.
2. Der abgerechnete Gesamtpreis aus dem Grundtarif für ein Fahrzeug der Gruppe 7 für 12 Tage und den zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung wird sowohl vom Gutachten-Ergebnis als auch der Recherche des Sachverständigen im silverDAT Mietwagenspiegel bestätigt.
3. Die Vorlage von günstigeren Internet-Screenshots durch die Beklagte steht dem nicht entgegen, da deren Konditionen und Anmietzeiträume nicht ersichtlich oder nicht vergleichbar sind.
4. Ein Internetangebot per Vorkasse ist nicht vergleichbar.
5. Restliche Schadenersatzansprüche wegen Wertminderung, Reparaturkosten nach Schadengutachten und Rechnungsprüfung sind ebenso zu erstatten.

Amtsgericht Jena, Urteil vom 14.02.2018, Az. 26 C 638/16

Sachverhalt

Urteil

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall hat das Amtsgericht Jena durch XXX Richter am Amtsgericht im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO nach dem Sach- und Streitstand vom 09.01.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.361,08 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2015, 150,00 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.07.2015, 127,09 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2015 sowie 124,95 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.12.2015 zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 130 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall.

Am 16.07.2015 wurde der PKW des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen XXX in Jena durch den LKW, amtliches Kennzeichen XXX, mit dem Anhänger, amtliches Kennzeichen XXX, beschädigt. Die Beklagte war zum Unfallzeitpunkt Kfz-Haftpflichtversicherer des LKW. Der klägerische PKW war zum Unfallzeitpunkt ordnungsgemäß abgeparkt.

Die Parteien streiten um die Höhe des, durch den Unfall entstandenen, Schadens.

Während der Dauer der Reparatur des Fahrzeugs mietete der Kläger einen Ersatzwagen. Die Mietkosten hierfür betragen 1.867,08 €. Die Beklagte regulierte hiervon 506,00 €. Von den in Rechnung gestellten 9.430,29 € Reparaturkosten zahlte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 9.282,30 €. Der Kläger ließ darauf eine Rechnungsprüfung durchführen und forderte

die Beklagte zu deren Zahlung auf. Aufgrund der Wertminderung des Klägerfahrzeuges regulierte die Beklagte weitere 400,00 €.

Der Kläger trägt vor, die Mietwagenkosten in Höhe von 1.867,08 € seien angemessen und entsprechen dem regionalen Normaltarif. Sie seien in voller Höhe von der Beklagten zu erstatten. Die Wertminderung in Höhe von 550,00 € sei angemessen und gerechtfertigt. Die Rechnungsprüfung sei notwendig gewesen aufgrund der unberechtigten Kürzung des Reparaturbetrages durch die Beklagte. Es handele sich bei deren Kosten um einen unfallursächlichen Schaden.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.361,08 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2015, 150,00 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.07.2015, 127,09 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2015 sowie 124,95 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.12.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, bei dem streitgegenständlichen Mietwagentarif handele es sich um einen Unfallersatztarif und nicht den Normaltarif. Die Wertminderung betrage lediglich 400,00 €. Diese seien gezahlt.

Darüber hinaus sei die Anmietung zu einem Betrag von 1.867,08 € nicht erforderlich gewesen, weshalb sie auch nicht zu erstatten sei. Auch die Reparaturkosten seien lediglich in Höhe von 9.282,30 € erforderlich. Die Kosten der Rechnungsprüfung seien nicht zu erstatten, da der Kläger davon ausgehen musste, dass eine solche nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen würde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das Gutachten des Sachverständigen XXX vom 27.07.2017 sowie auf die Schriftsätze der Parteien sowie der Parteivertreter nebst Anlagen Bezug genommen.

Auf Antrag der Parteien war im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO zu verfahren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 1.361,08 €, des restlichen Minderwertes seines Fahrzeuges in Höhe von 150,00 €, der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 127,09 € sowie von 124,95 € für die Rechnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG zu.

Dem Kläger sind die Mietwagenkosten in voller Höhe zu erstatten. Abzüglich der von der Beklagtenseite bereits gezahlten 506,00 € sind somit noch 1.361,08 € zu zahlen.

Der Kläger war für die Dauer der Reparatur seines Fahrzeuges berechtigt, einen Ersatzwagen anzumieten. Dessen Kosten in Höhe von insgesamt 1.867,08 € sind von der Beklagten zu tragen.

Im Rahmen der Fahrzeugvermietung ist zwischen Normaltarif und dem deutlich höheren Unfallersatztarif zu unterscheiden. Nach ständiger Rechtsprechung können grundsätzlich nur die Sätze des Normaltarifs erstattet verlangt werden.

Der Kläger hat das streitgegenständliche Ersatzfahrzeug zum Normaltarif der Region angemietet. Entgegen der Behauptung der Beklagten handelt es sich bei dem Fahrzeug entsprechend der Zulassungsbeschei-

nigung Teil 1 um ein Selbstfahrer Mietfahrzeug. Auch aus der Struktur des Tarifes ergibt sich nicht, dass es sich dabei um einen Unfallersatztarif gehandelt hat.

Der Sachverständige XXX hat in seinem Gutachten festgestellt, dass die vom Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten zwar über dem Durchschnittspreis des silverDAT Mietpreisspiegels liegen, jedoch innerhalb der örtlichen Mietpreisspanne liegen. An den glaubhaften und nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachters zu zweifeln, sieht das Gericht keinerlei Anlass.

Insbesondere im Rahmen einer Suchanfrage beim silverDAT Mietpreisspiegel ergab die Auswertung der Ergebnisse eine Mietpreisspanne von 1.355,93 € - 1.945,89 € durchschnittlich somit 1.673,60 €. Die streitgegenständlichen Mietwagenkosten liegen somit innerhalb der Preisspanne, übersteigen jedoch den durchschnittlichen Betrag.

Dem steht nicht entgegen, dass die von der Beklagten vorgelegten Mietangebote der Firmen Avis, Europcar und Sixt andere Preise aufweisen. Denn aus diesen ist nicht ersichtlich, dass sie die gleichen Konditionen wie der Miettarif des Klägers, insbesondere Haftungsbeschränkungen, in gleicher Höhe aufweisen, um eine taugliche Vergleichsgrundlage darstellen zu können. So führte der Sachverständige XXX in seinem Gutachten glaubhaft und nachvollziehbar aus, dass bei den Angeboten der Firmen Europcar und Sixt keine Anmietzeiträume angegeben wurden. Der Anmietzeitraum beim Angebot der Firma Avis bezog sich nicht auf den tatsächlichen Zeitpunkt 20.07.2015, sondern den 12.09. - 24.09.2016. Es ist daher nicht ersichtlich, welche Kosten zum tatsächlichen Zeitpunkt im Juli 2015 angefallen wären. Auch setzen die Angebote stets eine Bezahlung des Mietwagens per Vorkasse voraus. Von der Beklagten wurde somit nicht dargelegt, dass diese Angebote auch bei vergleichbaren Konditionen einen deutlich geringeren Mietpreis aufweisen. An den glaubhaften und nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachters zu zweifeln, sieht das Gericht keinerlei Anlass.

Da die Anmietung durch den Kläger somit zum regionalen Normaltarif erfolgte, ist dieser in voller Höhe erstattungsfähig. Auf das Vorliegen von unfallbedingten Besonderheiten, welche einen zusätzlichen Aufschlag rechtfertigen, kommt es daher nicht an.

Dem Kläger ist nach § 251 BGB des Weiteren der merkantile Minderwert seines Fahrzeuges in Höhe von 550,00 € zu ersetzen. Abzüglich der bereits gezahlten 400,00 € ist somit der Differenzbetrag in Höhe von 150,00 € zu zahlen.

Die Reparatur allein genügt nicht, um den Kläger vermögensrechtlich so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Aus dem vom Kläger vorgelegten Sachverständigengutachten des Sachverständigen XXX vom 20.07.2015 ergibt sich, dass am Fahrzeug umfangreiche Richt- und Schweißarbeiten erforderlich waren. Diese wären im Rahmen eines Verkaufs offenbarungspflichtig und würden somit eine Minderung des zu erzielenden Verkaufspreises herbeiführen.

Angesichts des substantiierten Vortrages des Klägers reicht das pauschale Bestreiten der Beklagtenseite nicht aus. Insbesondere wurde nicht substantiiert dargelegt, weshalb lediglich eine Wertminderung in Höhe von 400,00 € bestehe.

Entsprechend § 249 BGB sind die Reparaturkosten für das Fahrzeug des Klägers in voller Höhe von 9.430,29 €, vorliegend somit in Höhe von noch 127,09 €, zu zahlen.

Die Reparatur erfolgte nach den Vorgaben des vom Kläger vorab eingeholten Sachverständigengutachtens. Die konkreten Reparaturkosten von 9.430,29 € weichen dabei mit einem Differenzbetrag von 35,34 € nur unwesentlich von den gutachterlich ermittelten Kosten in Höhe von 9.394,95 € ab. Das pauschale Bestreiten der Höhe der Reparaturkosten durch die Beklagte steht dem nicht entgegen. Bezüglich der vorgetra-

genen Schadenspositionen, welche ihrerseits in Abzug gebracht wurden, wurde nicht substantiiert dargelegt, dass deren Reparatur nicht im durchgeführten Umfang erforderlich gewesen war. Der pauschale Verweis auf Vorgaben der DAT für das betreffende Fahrzeug ohne konkreten Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit der Fahrzeugteile vor dem Unfall genügt nicht.

Dem Kläger sind gemäß § 249 BGB auch die Kosten der Rechnungsprüfung in Höhe von 124,95 € zu erstatten.

Grundsätzlich hätte es einer solchen Rechnungsprüfung nicht bedurft, da die Beklagte zur Erstattung der vollständigen tatsächlich angefallenen Reparaturkosten verpflichtet war. Dessen Kosten sind jedoch erstattungsfähig, da es sich hierbei um eine eigenständige Leistung des Klägers handelt, die allein durch das Verhalten der Beklagten veranlasst wurde. Die Rechnungsprüfung wurde als Reaktion auf die Weigerung der Beklagten zur vollständigen Erstattung der Reparaturkosten veranlasst. Dabei konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass die Beklagte auch nach weiterer Bestätigung der Höhe der Kosten die Zahlung weiterhin verweigern würde, obwohl diese

eintrittspflichtig war.

Bedeutung für die Praxis

Das Amtsgericht Jena spricht neben anderen Positionen auch die restlichen geforderten Mietwagenkosten vollständig zu.

Das Amtsgericht Jena beauftragt ein Gutachten. Inzwischen ist das ein seltener Weg zur Ermittlung der angemessenen Mietwagenforderungen, da in der Regel das Problem besteht, dass auch gerichtlich beauftragte Sachverständige nicht in die Vergangenheit gerichtet recherchieren können. Mit dem Online-System silverDAT Mietwagenspiegel liegt neben den Listen von Schwacke und Fraunhofer eine dritte umfassende bundesweite Markterhebung vor. Der Sachverständige verwendet dieses neue Instrument, das anders als Schwacke und Fraunhofer für viele Anwender kostenlos ist und auch Preisinformationen älteren Datums enthält.

Hinweis: Derzeit in nichts über die Rechtskraft des Urteils bekannt.

■ Nach Zeugenaussage: Preisnennung an den Geschädigten ist Irreführung

1. Zur Schätzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten wird das arithmetische Mittel des SchwackeListe-Automietpreisspiegel angewandt.
2. Die angefallenen Zusatzkosten für erforderliche Nebenleistungen Zusatzfahrer, Winterreifen und erweiterte Vollkaskoversicherung sind zu erstatten.
3. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht liegt nicht vor, da der Beklagten ein Nachweis eines ohne Weiteres zugänglichen günstigeren Mietwagenangebotes nicht gelungen ist.
4. Die von der Beklagten benannte Zeugin konnte sich an das konkrete Telefongespräch nicht mehr erinnern, ausweislich der Unterlagen lag der genannte Preis bei lediglich 40 Euro netto pro Tag.
5. Dieser dem Geschädigten genannt Preis ist kein konkretes Angebot, sondern gilt beim eintrittspflichtigen Versicherer lediglich als Orientierungspreis und damit als interne Obergrenze der Maximal-Kostenerstattung.
6. Der Orientierungspreis, mit dem der Geschädigte zur Anmietung bei einem Kooperationspartner gezwungen werden soll, ist ein Rumpfpfeis, der übliche erstattungsfähige Nebenkosten nicht enthält.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 13.11.2017, Az. 123 C 3069/17

Sachverhalt

URTEIL

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 123, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 23.10.2017 durch die Richterin XXX für Recht erkannt.

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 304,31 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.03.2016 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen. Ein Rechtsmittel ist zweifelsfrei unzulässig, weil die Berufungsbeschwer von 600,00 EUR (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) für keine Seite erreicht ist und Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 511, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 ZPO) nicht vorliegen.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte ist dem Kläger gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 398 BGB zum Ersatz der aus dem Unfall vom 01.11.2015 in Salzgitter entstandenen Schäden in Gestalt von Mietwagenkosten abzüglich der vorprozessual bereits gezahlten 142,80 EUR verpflichtet.

Der Kläger betreibt eine Autovermietung. Geschädigter aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall ist Herr XXX mit einem PKW, welcher unstreitig der Mietwagenklasse 5 zuzuordnen ist. Dieser ist durch einen bei der Beklagten haftpflichtversicherten PKW beschädigt worden. Hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Mietwagenkosten hat der Geschädigte seine Ersatzansprüche mit Sicherungsabtretung vom 10.11.2015 (Anlage K 2 - Bl. 8 d. A.) an den Kläger abgetreten.

Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die dem Geschädigten aus dem vorgenannten Verkehrsunfall entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig. Grundsätzlich steht dem Geschädigten auch ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten für den reparaturbedingten Ausfall des Fahrzeugs zu. Der Höhe nach kann der Kläger von der Beklagten Ersatz von Mietwagenkosten für 3 Tage vom 10.11.2015 bis 12.11.2015 entsprechend der nachfolgenden Berechnung verlangen:

| | |
|---|------------|
| Normaltarif (arithmet. Mittel der 3-Tagespauschale für Mietwagenklasse 5) | 370,48 EUR |
| Zusatzfahrer für 3 Tage (gem. arithm. Mittel) | 42,87 EUR |
| Winterreifen für 3 Tage (gem. arithm. Mittel) | 37,68 EUR |
| Vollkaskoversicherung für 3 Tage (gem. arithm. Mittel) | 59,49 EUR |
| Insgesamt brutto | 510,52 EUR |

| | |
|---|---------------------------|
| Abzug für ersparte Eigenaufwendungen i. H. v. 10 % des Gesamttarifs | -51,05 EUR |
| Abzüglich bereits regulierter Mietwagenkosten REST | -142,80 EUR 316,67 EUR |

Die Höhe der Mietwagenkosten schätzt das Gericht nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2015, § 287 ZPO. Der Geschädigte kann gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 14.10.2011 - VI ZH 308/07 - juris und Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 -, juris). Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann.

Die Frage, ob der vom Geschädigten gewählte Tarif erforderlich war im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, kann ausnahmsweise offen bleiben, wenn zur Überzeugung des Gerichts gemäß § 286 ZPO feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2010, VI ZR 139/08, juris Rn. 12). In der Anmietung eines teureren Mietfahrzeuges durch den Geschädigten liegt dann regelmäßig ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB, so dass nur die Mietwagenkosten ersatzfähig sind, die dem Geschädigten bei Wahrnehmung des Alternativangebots entstanden wären (BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 563/15 -, Rn. 12, juris).

Hier ist es der Beklagten im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gelungen, ein „ohne weiteres“ zugängliches, konkretes Mietwagenangebot an den Geschädigten XXX nachzuweisen. Die bei der Beklagten tätige Zeugin XXX gab bei ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung am 23.10.2017 (Sitzungsniederschrift Bl. 63 ff. d.A) an, keine Erinnerung mehr an das mit dem Geschädigten geführte Telefongespräch am 02.11.2015 zu haben. Ausweislich ihrer Aufzeichnungen konnte sie jedoch aussagen, dass sie dem Geschädigten einen sogenannten Orientierungspreis von 40,00 EUR netto pro Tag der Fahrzeuganmietung genannt hatte. Dieser Orientierungspreis stellt nach den Angaben der Zeugin nicht das konkrete Angebot einer mit der Beklagten in Verbindung stehenden Mietwagenfirma an den Geschädigten dar. Vielmehr bietet die Beklagte insoweit nur die Vermittlung an. Der sogenannte Orientierungspreis ist vielmehr die durch die Beklagte festgelegte Obergrenze für die (freiwillige) Kostenübernahme durch die Beklagte und wird durch ein Softwareprogramm errechnet, in welchem die Daten der Schwackeliste und der Fraunhofer Liste sowie zweier Mietwagenunternehmen hinterlegt sind. Nach Aussage der Zeugin XXX werden Nebenkosten nur sehr eingeschränkt bei der Ermittlung dieses Orientierungspreises berücksichtigt. So würde beispielsweise die Haftungsreduzierung unter 500,00 EUR nur gewährt, wenn das Fahrzeug des Geschädigten selbst eine Kaskoversicherung mit einer Haftungsbeteiligung unter 500,00 EUR habe. Winterreifen seien in diesem Orientierungspreis auch zur Wintersaison nicht enthalten. Die Nebenkosten für einen Zusatzfahrer würden nur dann erstattet, wenn dieser mit vollem Namen und Adresse selbst im Mietvertrag angegeben werde, was regelmäßig nicht der Fall sei.

Die Beklagte konnte daher mit dem von ihr angebotenen Beweismittel, der Vernehmung der Zeugin XXX, nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dem Geschädigten sei ein „ohne weitere“ zugängliches konkretes Mietwagenangebot unter Berücksichtigung seiner konkreten Bedürfnisse, hier der Zurverfügungstellung von Winterreifen und der Zulassung eines Zusatzfahrers nebst Vollkaskoversicherung, gemacht

worden. Dem Geschädigten kann daher auch nicht vorgeworfen werden, ein solches Angebot unter Verletzung seiner Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB ausgeschlagen zu haben.

Der insoweit erstattungsfähige Normaltarif war daher durch das Gericht gemäß § 287 ZPO zu schätzen und kann auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels 2015 ermittelt werden; so hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 14.10.2008 (Az. VI ZR 308/07) noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif auf der Grundlage des – als gewichtetes Mittel anerkannten – SchwackeMietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Derartige – aus konkreten Tatsachen hergeleitete – Mängel sind vorliegend nicht ersichtlich und nicht vorgetragen.

Die Kosten für die urkundlich nachgewiesene Vollkaskoversicherung für das Mietfahrzeug sind ebenfalls erstattungsfähig. Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen nach ständiger Rechtsprechung in der Regel als eine adäquate Schadensfolge anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2005 - VI ZR 9/05 -, juris Rn. 12). Die Kosten für die Vollkaskoversicherung sind auch dann ersatzfähig, wenn das Unfallfahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Der durch einen fremdverschuldeten Unfall Geschädigte ist bei Inanspruchnahme eines Mietwagens einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, dass eine entsprechende Versicherung rechtfertigt (BGH, a.a.O.).

Ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen war in Höhe von 10 % des GesamtNettomietpreises in Ansatz zu bringen (vergleiche KG, Urteil vom 08.05.2014 - 22 U 119/13, juris Rn. 19 und 22), da der Geschädigte ein klassengleiches Fahrzeug angemietet hat.

Die geltend gemachten Kosten aus der außergerichtlichen Rechtsverfolgung stehen dem Kläger gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 zu (vgl. BGH, Urteil vom 08.11.1994, Az. VI ZR 3/94). Sie sind nach dem berechtigten Gegenstandswert (BGH, Urteil vom 18.01.2005, VI ZR 73/04, zitiert nach juris, LS), hier in Höhe von 510,50 EUR, erstattungsfähig. Der Zinsanspruch ist gemäß den §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils aus § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Anders als der Haftpflichtversicherer sieht das Amtsgericht Berlin keine Verletzung der Schadenminderungspflicht aufgrund telefonischer Preisvorgabe an den Geschädigten. Damit kommt es auf den Normaltarif an, der mittels der SchwackeListe-Automietpreisspiegel geschätzt wird. Der Haftpflichtversicherer hatte den Geschädigten angerufen und auf ein Angebot seines Kooperationspartners und dessen Tagespreis hingewiesen. Mehr war der Versicherer auch nicht bereit zu zahlen mit dem Hinweis auf die Verletzung der Schadenminderungspflicht des Geschädigten. In der mündlichen Verhandlung stellte sich durch Zeugenbefragung der Sachbearbeiterin der Allianz-Versicherung allerdings heraus, dass es sich bei dem genannten Preis nicht um den Endpreis handelt. Das bedeutet, dass die Preisvorgabe die maßgeblichen Leistungen des Vermieters nicht umfasst und damit nicht vergleichbar ist mit dem tatsächlich in Anspruch genommenen Ersatzmietwagen inkl. aller Nebenleistungen. Der genannte Preis war zudem ein Nettopreis ohne Umsatzsteuer. Wichtig dabei ist es, dass das Gericht in korrekter Weise die Frage beantwortet hat, ob dem Geschädigten nachweislich ein ohne Weiteres zugängliches und vergleichbares günstigeres Angebot vorgelegen hat. Nur so lässt sich die Preisvorgabe konkret hinterfragen und ausschließen, dass lediglich Behauptungen ins Blaue hinein schadenrechtlich relevant werden. Es zeigt sich, dass Versicherer mit falschen Angaben versuchen, Geschädigte in die Ecke eines Verstoßes gegen § 254 BGB zu führen.

Versicherer muss ein konkretes Angebot abgeben, wenn er den Geschädigten binden will

1. Die Geschädigte hätte sich nicht auf das mit der Beklagten geführte Telefonat hin auf ein von ihr vermitteltes Mietwagenangebot verweisen lassen müssen.
2. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass der mit ihr kooperierende Autovermieter tatsächlich ein verbindliches Ersatzfahrzeug zu den behaupteten Konditionen angeboten hat.
3. Dazu aus dem Internet vorgelegte Werbeangebote sind nicht verbindlich und als Ersatz für ein konkretes Angebot ungeeignet.
4. Die bloße Behauptung, dass der Vermieter zu einem Preis von 57 Euro pro Tag inkl. Vollkasko, Kilometer und Zustellung anbiete, ist nicht ausreichend.
5. Der erforderliche Schadenersatzbetrag wird anhand des Mittelwertes der Listen zuzüglich Nebenkosten für Zusatzfahrer und Zustellung geschätzt.

Amtsgericht Leverkusen, Urteil vom 13.03.2018, Az. 20 C 162/17

Sachverhalt

URTEIL

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Amtsgericht Leverkusen im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 28.02.2018 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 747,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 15.4.2017 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 124,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.8.2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, die ein Autovermietungsunternehmen betreibt, nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Zahlung restlicher Mietzinsansprüche der Zeugin XXX in Anspruch. Die Zeugin hatte anlässlich eines Verkehrsunfalls, bei dem ihr PKW beschädigt wurde, ein Unfallersatzfahrzeug bei der Klägerin für die Zeit vom 16.3. bis 27.3.2017 angemietet. Die Beklagte Haftpflichtversicherung, die unstreitig in voller Höhe für den der Zeugin entstandenen Schaden einzustehen hat, leistete auf die Rechnung der Klägerin vom 1.4.2017 über brutto 1.583,01 € lediglich 684,00 €. Mit der Klage macht die Klägerin die Zahlung weiterer 747,95 € gemäß ihrer Rechnung geltend. Wegen der näheren Einzelheiten der Forderungsberechnung sowie wegen des Inhalts der Rechnung vom 1.4.2017 wird auf die Akten (Anlage zur Klageschrift, Bl. 10, Bl.17 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte zur Erstattung der Mietwagenkosten in voller Höhe verpflichtet sei.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 747,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 15.4.2017 sowie außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 124,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass ihr Mitarbeiter, der Zeuge XXX, der Zeugin XXX in einem Telefongespräch am 15.3.2017 die Direktvermittlung eines klassengleichen Ersatzfahrzeugs der Fa. Europcar zum Preis von 57,00 €

inklusive aller Kilometer, Zustellung und Abholung und einer Vollkaskoversicherung mit 332,00 € Selbstbehalt angeboten habe. Der Zeuge habe auch erklärt, dass die Beklagte im Falle eines Eintritts eines Kaskoschadens am Mietfahrzeug die Selbstbeteiligung übernehmen werde. Die Zeugin XXX habe das Angebot des Zeugen XXX, ihr ein schriftliches Angebot zu schicken, ausdrücklich abgelehnt.

Die Klage ist der Beklagten am 31.8.2017 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf abgetretenem Recht auf Ersatz der weiteren, ihr durch die Anmietung eines PKW bei der Klägerin gem. Rechnung vom 1.4.2017 entstandenen Kosten in Höhe von 747,95 € gem. §§ 249 Abs. 2 S. 1, 389 BGB.

Der Schadenersatzanspruch der Klägerin umfasst – was die Beklagte nicht in Abrede stellt – die Kosten der Anmietung eines klassengleichen Unfallersatzfahrzeuges für die Dauer der Reparatur des beschädigten PKW. Auch die Dauer, für die die Unfallgeschädigte auf Kosten der Beklagten gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ein Ersatzfahrzeug anmieten durfte, ist nicht streitig. Ebenso wenig stellt die Beklagte in Abrede, dass die von der Klägerin berechneten Mietwagenkosten den von der Rechtsprechung im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln entwickelten Grundsätzen, wonach der Mittelwert der sog. Schwacke- und der sog. Fraunhofer Liste zugrunde zu legen ist, entspricht.

Die Parteien streiten ausschließlich über die Frage, ob die Geschädigte sich auf ein günstigeres Angebot der Autovermietung Europcar hätte verweisen lassen müssen, auf das der Mitarbeiter der Beklagten, der Zeuge XXX, die Geschädigte in einem Telefongespräch am 15.3.2017 aufmerksam gemacht habe.

Es kann dahinstehen, ob die Geschädigte im Hinblick auf ihre Schadensminderungspflicht gehalten gewesen wäre, auf ein entsprechendes Angebot der Beklagten einzugehen und ob das behauptete Telefongespräch tatsächlich stattgefunden hat. Denn die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass die Fa. Europcar tatsächlich verbindlich ein Ersatzfahrzeug zu den von der Beklagten behaupteten Konditionen für den betreffenden Zeitraum angeboten hat. Die Beklagte hat trotz des gerichtlichen Hinweises vom 7.12.2017 nicht im Einzelnen zu den Bedingungen der Anmietung vorgetragen und kein verbindliches schriftliches Angebot der Fa. Europcar vorgelegt. Die Behauptung, dass die Fa. Europcar ein vergleichbares Fahrzeug für 57,00 € täglich anbiete, ist insoweit nicht ausreichend. Soweit die Beklagte sich hierzu auf die mit der Klageerwidlung – wohl aus dem Internet stammenden – Werbeangebote bezieht, sind diese nicht geeignet, die Vorlage eines verbindlichen Angebots eines alternativen Mietwagenunternehmens zu ersetzen. Denn die Werbung beinhaltet kein verbindliches Angebot, sondern lediglich eine sog. „invitatio ad offeren-

dum". Der Kunde, der eine entsprechende Werbung liest, kann nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der von ihm gewünschte PKW auch tatsächlich zu dem gewünschten Termin und für die gewünschte Zeitspanne zur Verfügung steht. Auch stimmen die tatsächlichen Mietkonditionen, zu denen im Einzelfall ein Fahrzeug angemietet werden kann, nicht notwendig mit den in der Werbung genannten Tarifen überein. Es kommen vielfach im Einzelfall noch Aufschläge oder Nebenkosten hinzu, die aus dem Werbeangebot nicht ohne weiteres zu ersehen sind und die dem Kunden erst auf eine konkrete Mietanfrage unter Angabe des gewünschten Termins und der geplanten Mietdauer genannt werden. In Anbetracht dessen hätte die Beklagte ein konkretes Angebot der Fa. Europcar vorlegen müssen, aus dem sich die von ihr behaupteten Preise und Konditionen für die Geschädigte ergeben hätten. Die bloße Behauptung, dass die Fa. Europcar ein Ersatzfahrzeug zu 57,00 € pro Tag einschl. Vollkasko, sämtlicher Kilometer und Zustellung anbiete, ist nicht ausreichend. Die Tatsache, dass die Geschädigte, wie die Beklagte behauptet, ein solches schriftliches Angebot nicht gewünscht habe, ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Denn vorliegend hätte die Beklagte ein verbindliches Angebot vorlegen müssen, um ihrer Darlegungspflicht gegenüber dem Gericht nachzukommen. Die Beklagte hat auch nicht vorgetragen, dass ihr ein Mitarbeiter der Fa. Europcar in mündlicher Form verbindlich zugesagt habe, dass und zu welchem Gesamtpreis die Zeugin ein Unfallersatzfahrzeug der einschlägigen Klasse anmieten könne.

Die Höhe der geltend gemachten Kosten ist nicht zu beanstanden. Die von der Klägerin berechneten Kosten entsprechen, wie bereits ausgeführt, dem Mittelwert zwischen der sog. Schwacke-Liste und der sog. Fraunhofer-Liste. Die Rechnung ist nicht um die Kosten eines Zusatzfahrers von 134,16 € zu kürzen. Zwar bestreitet die Beklagte, dass das angemietete Fahrzeug von mehr als einer Person benutzt wurde. Hierauf kommt es aber nicht maßgeblich an. Der Geschädigte kann im Rahmen des Schadensersatzes verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne das schädigende Ereignis gestellt wäre. Es genügt daher, dass der Geschädigte die Möglichkeit gehabt hätte, sein eigenes Fahrzeug von einem weiteren Fahrer nutzen zu lassen. Ob er dies tatsächlich getan hat, ist nicht entscheidend. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die Klägerin die Möglichkeit hatte, ihr eigenes Fahrzeug von einem Dritten nutzen zu lassen. Auch bezüglich der Hol- und Bringkosten von 57,00 € ist die Klage begründet. Die Geschädigte hat einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Hol- und Bringkosten durch Vorlage der Rechnung dargelegt. Die Beklagte hätte angesichts dessen darlegen müssen, dass diese Kosten tatsächlich nicht angefallen sind. Das bloße Bestreiten der Kostenposition ist nicht ausreichend.

Der Zinsanspruch ist begründet gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Klägerin kann gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 4 BGB außerdem Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 747,95 € festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis

Das Amtsgericht Leverkusen weist den Vorwurf des Versicherers gegen den Geschädigten zurück, dieser hätte sich schadenmindernd verhalten und ein telefonisch unterbreitetes Angebot annehmen müssen. Aus dem Urteil wird ersichtlich, wie weit die theoretische Sichtweise einiger anderer urteilende Gerichte und die Lebenswirklichkeit auseinander liegen. Praktisch gehen Versicherer den Weg, den Geschädigten anzurufen, einen Tagespreis inkl. aller Leistungen aus einer Liste zu nennen. Sie erwarten von den Gerichten, dass der Geschädigte auf diese pauschale Aussage hin an den Preis gebunden wird. Das würde bedeuten, dass die Versicherer irgendeine nicht nachprüfbare Aussage treffen könnten, allein mit dem Ziel, den Geschädigten daran zu binden. Im Fall eines gerichtlichen Verfahrens ließe sich das schon so ungefähr hinbringen, dass der kooperierende Vermieter die Aussagen bestätigt. Welcher Versicherungssachbearbeiter weiß zum Zeitpunkt des Anrufes beim Geschädigten schon genau, welche Fahrzeuggruppe betroffen ist, was der Geschädigte wirklich an Leistungen braucht usw. Man muss es ihm ja auch nicht auf die Nase binden, dass er einen Anspruch auf eine Selbstbeteiligung von Null Euro hat oder wenn nötig eine sofortige Zustellung verlangt werden kann. Das Amtsgericht Leverkusen denkt anders. Es fordert den konkreten Nachweis, dass dem Versicherer im Augenblick des Anrufes beim Geschädigten ein konkretes Angebot des Kooperationspartners vorliegt, diesem Geschädigten ein passendes Fahrzeug mit den passenden Bedingungen und Nebenleistungen tatsächlich zur Verfügung stellen zu können. Die Praxis ist aber eine andere, da Versicherer lediglich ins Blaue hinein behaupten, ihr Partner würde das Passende haben und alles sei inklusive. Wenn es nicht funktioniert, hat der Geschädigte Pech gehabt, kommt ggf. der Backup-Partner des Versicherers ins Spiel oder der Geschädigte muss warten, mit weniger zufrieden sein. Hauptsache er sucht sich nicht selbst einen Vermieter, der zu Marktpreisen abrechnet.

Kurz und praktisch

Auf den Einwand hin, der Geschädigte müsse zunächst darlegen, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich gewesen sei... Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers für Mietwagenkosten dem Grunde nach:

Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs durch die Klägerin bereits dem Grunde nach in Zweifel zieht, ist ihr zum einen entgegen zu halten, dass derjenige, der sein Fahrzeug infolge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges entstehenden Kosten beanspruchen kann, BGH, NJW 2012, 2026, 2026 m.w.N.

Zum anderen kann sich die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit nicht darauf berufen, die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sei schon dem Grunde nach nicht erforderlich gewesen, wenn sie die geltend gemachten Mietwagenkosten zum Teil vorprozessual ausgeglichen und damit zumindest grundsätzlich anerkannt hat, vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.02.2013 (Az. 1 U 130/12) unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 19.11.2008 (Az. IV ZR 293/05).

Außerdem an der Sache vorbei geht der Hinweis der Beklagten auf die Möglichkeit der Klägerin, den ÖPNV zu nutzen. Der Geschädigte muss sich grundsätzlich nicht auf billigere Verkehrsmittel verweisen lassen, es sei denn, diese bieten denselben Komfort wie ein jederzeit zur Verfügung stehendes Fahrzeug (vgl. Oetker, Münchener Kommentar zum BGB 7. Aufl. 2016 § 249 Rn. 429 m.w.N.). Zweifellos bietet der ÖPNV im unmittelbaren Zugriff des Geschädigten (hier:) nicht denselben Komfort wie ein jederzeit zur Verfügung stehendes Fahrzeug. (ggf. mit weiteren Details der Entfernungen, Taktzeiten, Kosten und Anfahrtdauer Taxi usw.).

